BHS
VIII B
52

BHS VIII B 52

1163 [illegible]

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
Bibliothek
Gruppe VIII
B.Nr. 52

Handbuch des Preußischen Bergrechts

von

Ferdinand Schulz,
Bergrichter und Justizrath.

Nebst Zeichnungen.

Essen,
bei G. D. Bädeker. 1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nur zu oft kommt der Beamte in unserer Gegend in die Lage, sich mit Streitigkeiten in Bergwerks-Sachen befassen zu müssen.

Hier ist ihm in der Regel die Gesetzgebung eine nicht geläufige Sache; die Zeichnung des Gegenstandes eine Hieroglyphe ohne Schlüssel; die Terminologie eine Wortsammlung ohne Begriff.

Es fehlt an einem Werke, welches eine allgemeine Uebersicht der bestehenden Verordnungen, eine Erläuterung der Risse, und eine Erklärung der gewöhnlichsten Ausdrücke gäbe.

Ich hielt ein solches daher nicht für unwillkommen, und so entstand dieses Handbuch.

Bestimmt zum ersten Leitfaden zu dienen, konnte es keine tiefen Erörterungen enthalten, und bei der wenigen Muße, die mir übrig blieb, kann es von Mängeln nicht frey seyn.

Gründlichen Tadel werde ich daher dankbar erkennen und gern benutzen.

Bochum, den 17. Mai 1820.

Schulz.

Einleitung.

I. Erläuterung der technischen Ausdrücke und Verfassung.

1. Lagerung der Mineralien.

§. 1.

Bei der großen Ueberschwemmung, wodurch unsere Erde ihre jetzige Gestalt erhielt, bildete sich theils auf chemischem, theils auf mechanischem Wege der Niederschlag, der die Oberfläche ausmacht.

Soweit dieser aus der ältesten Periode herrührt, wo noch keine Spur von organischen Wesen sich zeigte, macht er das **Urgebirge** aus.

Dies nimmt die tiefsten Punkte ein, wo es mit andern Gebirgen zusammenkommt, und bildet, wo es auf der Oberfläche ausgehet, die höchsten. Es zeigt eine Allgemeinheit der Verbreitung.

Hauptsächlich Granit und Gneiß rc. machen die Hauptbestandtheile aus.

In einer spätern Periode bildete sich das **Flötz-Gebirge**, zu einer Zeit, wo schon Organismus in der Natur war.

Man trifft Pflanzentheile in Massen und Versteinerungen darin.

Spater als die Flötz-Gebirge entstanden die vulkanischen Gebirge durch die Einwirkungen des Feuers.

Der Niederschlag, der sich bei theilweisen örtlichen Ueberschwemmungen bildete, macht das aufgeschwemmte Gebirge aus.

§. 2.

In diesen allgemeinen Lagerungen zeigen sich die besondern.

Sind diese mit der Gebirgsmasse, in der sie sich befinden, zugleich entstanden: so haben sie keine Abweichung von der Richtung derselben, sondern der ganze Unterschied liegt in der besondern Ausfüllungsmaterie.

Kommen dergleichen besondere Lagerungen im Urgebirge vor: so nennt man sie vorzugsweise Lager, im Flötz-Gebirge ausschließlich Flötze.

Das Flötz ist hiernach eine Masse von Mineralien, welche in einer andern Gesteinlagerung liegt, und mit dieser gleiche Richtung hat.

Das darauf liegende Gestein wird das Dach; das darunter liegende die Sohle genannt.

Die senkrechte Entfernung zwischen beiden bestimmt die Mächtigkeit.

§. 3.

Lagerstätten, welche das Gebirge, in dem sie vorkommen, quer durchschneiden, und mit einer von dieser abweichenden Masse ausgefüllt sind, nennt man Gänge.

Die Seitenbegränzung derselben nach Oben heißt das Hangende, die nach unten, das Liegende.

Die Messung des Abstandes zwischen beiden bestimmt die Mächtigkeit.

Die Ablösung des Ganges vom Gebirge, worin er liegt, heißt das Saalband.

§. 4.

Ein großer Raum in einem Gebirge, in dem die Gang-Arten so zusammengehäuft sind, daß die Kennzeichen eines Ganges wegfallen, nennt man Stockwerk.

Stücke Stein oder Erz, welche an dem Orte, wo sie erzeugt wurden, abgerissen, und an andern Stellen zerstreut sind, heißen Geschiebe;

ein mit Geschieben überschüttetes Thal, worin sich Mineralien finden, die der Aufsuchung werth sind, nennt man Seifen-Gebirge.

§. 5.

Die Richtung, in der ein Gang oder Flötz nach einer bestimmten Himmelsgegend fortläuft, (Ausdehnung nach einer söhligen Linie) macht dessen Streichen aus.

Dies erhält seine Bestimmung durch den Winkel, den der Gang, oder das Flötz mit der Mittagslinie macht.

Um diesen auszumitteln, wird ein Compaß gebraucht, der in 12 Theile von Mittag durch den Abend nach Mitternacht, und eben soviel von Mitternacht durch Morgen nach Mittag, mit Unterabtheilungen von ¼, ⅛ getheilt ist. Diese Theile nennt man Stunden.

Streichen in der 12ten Stunde ist parallele Richtung mit der Mittagslinie.

§. 5.

Die Neigung, welche ein Gang oder Flötz gegen den Horizont macht, (Ausdehnung in die Tiefe) bestimmt das **Fallen**.

Der Winkel wird durch den Gradbogen ausgemittelt.

Beträgt der Winkel 15 bis 45 Grad, so wird der Gang oder das Flötz **flachfallend**,
unter 15 **schwebend**;
von 45 bis 75 **donlegig**;
von 75 bis 90 **stehend** genannt.

§. 6.

Gänge oder Flötze behalten entweder ihre regelmäßige Beschaffenheit bei, oder sie weichen davon ab.

Letzteres geschieht:

wenn sich die Einfassungen derselben nähern (Verdrückung);
wenn sie aus ihrer Richtung geworfen werden, (Verrückung, oder Verschiebung, auch Verdrückung genannt);
wenn sie eine beckenförmige Vertiefung bilden, (Mulde);
wenn sie eine bogenförmige Gestalt annehmen, (Sattel);
wenn sich ein Theil über den andern schiebt, (Wechsel);
wenn sie nur einmal gebrochen sind, (Rücken);
wenn sich Schaalen abziehen und Nebenklüfte bilden, (Trumm).

Diese ziehen sich mit dem Hauptgange fort, (Gefährten);

mehrere Gänge fallen zusammen, (sie schaaren sich);

gehen eine Zeitlang mit einander, (schleppen sich);

trennen sich dann wieder, (gehen auseinander);

Trumme, die in einem durch Thal oder Fluß getrennten Gebirge sich finden, nennt man Gegen-Gebirge.

Wird das Mineral aus seiner Richtung geworfen, so zieht sich in der Regel ein mit Letten gefüllter Streifen längst demselben.

Diesen nennt man Bestäg oder Geleit, und dient, es wieder auszurichten (zu finden).

* * *

Vierung ist die Breite, binnen welcher ein Gewerke von seinem Werke an, auf das vorkommende Mineral Anspruch machen kann.

Es wird in der Muthung bestimmt, ob man sie nach oben, oder nach unten nehmen will, (ins Hangende oder Liegende).

---

2. Bau.

§. 7.

Um einen Bergbau anzurichten, wird die Entdeckung der Mineralien nöthig.

Diese geschieht, nachdem man im Allgemeinen aus bergmännischen Gründen von deren Daseyn überzeugt

ist, durch Schürfen, oder durch das Auffahren eines Versuchstollens.

Schürfen ist diejenige Vorrichtung, wo man von der Oberfläche (vom Tage) her, heruntergräbt (einschlägt), um Gänge oder Flötze zu suchen.

So lange die Gegend noch nicht angegriffen ist, nennt man sie unverritzt;

zeigt sich das Mineral auf der Oberfläche, so geht es zu Tage aus;

wird es unter der Erde getroffen, so zeigt es sich im Anbruch;

überfahren wird es, wenn der Stollen es erreicht.

Hatte man Mineral gefunden, so gieng man in frühern Zeiten mit Schächten herunter, um es zu erhalten und herauszubringen.

Schächte sind Vertiefungen, welche von der Oberfläche her gesenkt werden.

Sie sind entweder senkrecht angelegt, feigere; oder schräg, donlagige Schächte.

Die Seiten des Schachtes nennt man Stöße.

Ihrem Zwecke nach dienen sie zum Herausbringen der Mineralien (Förderschächte); zum Ein- und Aussteigen der Bergleute (Fahrschächte).

Auf dem Schachte ist der Haspel angebracht, um die in demselben befindlichen Mineralien herauszuwinden.

Dieser besteht aus dem Rundbaum, auf dem sich das Seil, oder die Kette windet;

den Haspelstützen, worauf dessen Achse ruhet;

den Hörnern, woran die Bergleute drehen.

Die obere Einfassung des Schachts heißt Hängebank.

Um aus tiefen Schächten das Erz oder sonst zu gewinnen, legte man Göpel, d. h. Maschinen an, wodurch vermittelst der Kraft des Wassers, oder der Pferde, solches herausgeschafft wird.

Bei diesen windet sich das Seil auf einen Korb, dessen Achse herumgedreht wird.

Die Bahn, welche die Pferde im Herumgehen beschreiben, heißt die Rennbahn.

§. 8.

Mit diesen Schächten konnte man nur eine geringe Tiefe heruntergehen, weil sonst das Zuströmen des Wassers, und der Mangel an Luft die weitere Arbeit hinderte.

Um diesen Uebeln zu begegnen, legte man Stollen (Aquaeducte, Ackeldruften, Acken) an, das heißt horizontale Gänge, mit welchen man die Gebirge durchschnitt. Den obern Theil desselben nennt man Firste, den untern Sohle.

In der Mitte der Sohle legte man einen tiefen Graben zum Abfluß des Wassers (Wasserseige) an, und bedecket diesen mit Brettern (Tragwerk), damit man ungehindert ein- und ausgehen, und das Mineral fortschaffen kann.

Der Graben, der bis zum Eingange des Stollens (Mundloch) gezogen wird, heißt Rösche; eben so nennt man das allmählige Ansteigen der Stollensohle.

Dort wo man unter die Erde kommt, nennt man dies Unterkriechen.

Um das gewonnene Mineral aus dem Stollen zu bringen, legt man Leitungen von zwei parallelen Latten, worauf vierräderige Wagen laufen. Diese Leitungen nennt man Gestänge, die Wagen nach Verschie-

denheit ihrer Einrichtungen Hunde, englische, ungarische Wagen.

Man legt auch größere Leitungen für Wagen mit Pferden an, belegt sie mit eisernen Schienen, wendet Dampfmaschinen zur Fortschaffung an, und macht schiffbare Canäle.

§. 9.

Der Nutzen der Stollen besteht darin, daß sie das Wasser ableiten, und den Zug der frischen Luft befördern (Wasser- und Wetterlosung bringen.)

Dieser Vortheil veranlaßte die gesetzlichen Begünstigungen, welche dem Stöllner, der in einer gewissen Tiefe treibt, gewährt werden, und im 4ten Pfennig, Stollenhieb, Neunten bestehen. (Siehe unten die gesetzliche Bestimmung darüber.)

Um die Stollen zu diesen Vortheilen zu berechtigen, wurde das Treiben derselben in beinahe wasserwägiger Richtung geboten;

das Wegnehmen der Pfeiler und Bergfesten (Massen die zur Verhütung des Nachsinkens stehn bleiben) verboten;

und das Unterwerken (Gewinnen des Minerals tiefer, als die Stollensohle) untersagt.

Ein Bau gegen diese Vorschriften wird Raubbau genannt.

Die Stollen sind entweder Specialstollen, die von dem Gewerken auf seine eigene Grube;

oder Erbstollen, die auf fremde Gruben getrieben werden.

Man treibt sie entweder in Einer Richtung, oder theilt sie in mehrere (Flügel).

§. 10.

Wenn kein tieferer Stollen anzubringen, oder aber dieser nur mit Kosten anzulegen ist, so bedient man sich der Maschinen, um das Mineral herauszuschaffen, und das Wasser zu zwingen, (zu gewältigen).

Außer dem oben gedachten Göpel, verschiedenen Arten von Wasserrädern, gehören hiezu hauptsächlich die Dampfmaschinen.

Soweit diese andern Gruben die Vortheile wie Stollen bringen, erhalten sie die nemlichen Vorrechte.

Das Verhältniß, wodurch ein Stollen, eine Maschine ꝛc. in größerer Tiefe die obigen Zwecke erreicht, und dadurch die Vortheile erlangt, die dem, der dies höher bewirkte, früher zukamen, nennt man **Enterbung**.

§. 11.

Um das Nächstürzen der Erde zu vermeiden, wird der Bau entweder durch Maurung, oder durch Holz-Zimmerung unterstützt.

Bei letzterem braucht man Thürstöcke, Stempel, Jöcher, Anpfähle, Schallhölzer ꝛc.

§. 12.

Die Hauptwerkzeuge der Bergleute sind **Schlägel** und **Eisen**; letzteres ein Keil zum Eintreiben und ersteres ein Hammer zum Draufschlagen.

Außer diesen Keilhauen oder Hacken ꝛc.

Wird das Gestein zu fest, so wird geschossen, (gesprengt.) Zu dem Ende wird ein Loch gebohrt, mit Pulver gefüllt, sodann zugestampft (besetzt), und dann eine Oeffnung für den Zunder mit der **Raumnadel** gemacht.

Der Schuß reißt entweder — oder es wird ein Lochpfeiffer — wenn er wirkungslos abbrennt.

§. 13.

Auf jedem Bergwerke sind zwei Vorgesetzte:

der Unterschichtmeister *), der Einnahme und Ausgabe hat, und Förderung und Verkauf anschreibt;

und der Steiger, der die Arbeit leitet.

Der letztere hat entweder eine bestimmte Grube: Grubensteiger, oder mehrere: Fahrsteiger.

Die Arbeit wird entweder von den Gewerken selbst getrieben, die man dann Eigenlöhner oder Einspännige nennet;

oder durch bezahlte Bergleute.

Die Arbeiter gewinnen entweder das Mineral in der Grube (Hauer);

oder sie schaffen es unter dem Schacht, und füllen es in die Ringel (schlagen es an) Schlepper;

sie schieben es weg (Karrenläufer);

winden es heraus (Haspeler, Hornstätter).

Die Arbeit geschieht in Schichten (Tagewerken);

oder nach einer bestimmten Arbeit (Gedinge).

Ist dies nach der Länge bestimmt, so heißt es: Lachter-Gedinge;

oder nach der Förderung (Ringelgedinge).

---

*) Als Beamter ist der Unterschichtmeister wohl nicht anzusehen; sondern nur als Privatverwalter unter besonderer Verpflichtung. Die Gewerken wählen denselben.

Arbeitet der Bergmann noch nach verfahrner Schicht, so verrichtet er Weil-Arbeit.

Um das Maaß der Länge zu wissen, werden Zeichen geschlagen (Stufen).

Der Fleck, wo der Hauer arbeitet, heißt Ort.

Die Gänge, durch welche das Mineral geschleppt wird, Strecken.

Die treppenförmigen Ausbrüche des Minerals und der Steine: Strossen.

Nach der Ablösung der Bergleute werden die Schichten in Drittel getheilt. So heißen 2 Abtheilungen, die wechseln — Förderungen zu ⅔ ꝛc.

§. 14.

Das Mineral kann entweder, sobald es aus der Erde kommt, verkauft werden, oder es bedarf noch einer nähern Zubereitung.

Letzteres ist hauptsächlich bei Erzen der Fall.

Dies wird durch Wasser vom anhängenden Unrath gesäubert (gewaschen);

mit Stampfen in kleine Stücke zerschlagen (gepocht).

So kommt es zum Ofen, wo es geschmolzen wird.

Man bläset den Ofen zu dem Ende an, gibt während der Hüttenreise Gichten (das Maaß, wodurch der Ofen gefüllt wird) auf,

versieht das Erz mit Zuschlägen (Mischungen zum leichtern Schmelzen)

und bläset ihn endlich aus.

§. 15.

Ueber das Ausbringen einer Grube wird eine monatliche Rechnung (Anschnitt) gelegt.

Ihre Grundlage ist das Verzeichniß des Unterschichtmeisters oder Kohlenmessers über Förderung und Verkauf, und sonstige Einnahme und Ausgabe;

und die Annotation des Steigers (Steiger-Zettel).

Aus diesen fertigt der Oberschichtmeister, oder Schichtmeister, (nach Verschiedenheit der Gegenden werden beide Benennungen gebraucht) den Anschnitt.

Sämmtliche Beamte des Bezirks treten monatlich zusammen, und gehen den Anschnitt durch, (halten Verlesen) und so kommt er zum Bergamt, wo er nachgelegt (revidirt) wird.

§. 16.

Muß der Gewerke (so nennt man den Gruben-Eigenthümer) noch Geld zuschießen, so steht das Werk in Zubuße, und heißt Zubuß-Zeche;

deckt die Einnahme die Ausgabe, so ist es eine Freibau-Zeche;

werden die früheren Vorschüsse durch die Einnahme erstattet — Verlags-Zeche;

giebt sie nach Erstattung aller Auslagen noch Ueberschuß — Ausbeute-Zeche.

Das Bergwerks-Eigenthum wird in gewisse Theile, die man Kuxen nennt, getheilt. Gesetzlich sind es 128, weil sich diese Zahl wohl am Besten ohne Bruch in 64, 32, 16, 8, 4, 2 theilen läßt.

Ein Stamm hält vier Kuxen.

§. 17.

Eine Zeche wird auflässig — wenn sie von den Gewerken nicht weiter gebaut wird;

sie wird ins Retardat gestellt, wenn sie die Zubuße nicht weiter zahlt;

sie versteht im Retardat, — wenn der Gewerke seines Eigenthums nach verlaufener Zahlungszeit für verlustig erklärt wird.

Sie liegt in Fristen, wenn Gewerke die Erlaubniß erhalten haben, eine Zeitlang nicht zu bauen.

§. 18.

Ist der Bau geschehen, so wird das Holz herausgenommen (geraubt).

Durch die Höhlungen entstehen Vertiefungen (Tagebrüche). Die zugefüllten Schachte kesseln sich aus (es entstehen Pingen).

Es bleiben Massen von Steinen, Unrath rc. zurück — Halden.

Das abgebaute Feld nennt man alten Mann.

§. 19.

Das bergmännische Längenmaaß ist das Lachter.

Es hat dasselbe 80 rheinländische oder preußische Zolle (6⅔ Fuß).

Es wird in ⅛ — das Achtel in 10 Lachterzoll — der Zoll in 10 Primen — die Prime in 10 Sekunden getheilt.

Das Kohlenmaaß ist der berliner Scheffel, der 3072 preuß. Kubikzoll enthalten, und 22 Zoll im Lichten weit seyn soll.

Die Tonne hält vier berliner Scheffel.

(Verordnung wegen Maße rc. vom 16. Mai 1816, in der Gesetzsammlung §. 20.)

§. 20.

Zu den Hülfswissenschaften der Bergbaukunde gehören:

1. Geognosie, oder Geognostik — Kenntniß der Beschaffenheit unsers Erdkörpers, Erzeugung seiner Bestandtheile, und deren Mischungen.
2. Geologie, die wissenschaftliche Untersuchung von der Entstehung und ursprünglichen Bildung unsers Erdkörpers.
3. Mineralogie.
4. Oryktognosie — Kenntniß der Unterscheidungs-Merkmale der Mineralien.

§. 21.

Jedem Bergdistrict ist ein Bergamt vorgesetzt, welches in der Regel aus einem Direktor, Bergrichter, Bergmeister und Assessor besteht.

Der Direktor bearbeitet die Generalien, hat die allgemeine Aufsicht, und die Cassen-Curatel.

Die Geschäfte des Bergrichters sind unten angegeben.

Der Bergmeister leitet den Betrieb, und dem Assessor liegt die Bearbeitung der Rechnungs-Sachen ob.

Bei jedem Bergamte ist ein Rendant zur Führung der verschiedenen Cassen — ihm zur Seite steht der Controleur.

Ein Markscheider hat die Aufsicht über die Zeichnungen, und nimmt alle nöthigen Vermessungen und Aufnahmen vor.

Die Registratur zerfällt in der Regel in folgende Abtheilungen:

I. General-Registratur, welche Alles, was die

allgemeinen Verordnungen, Einrichtung des Collegii, Verhältniß zu andern Behörden ꝛc.;

II. Die Knappschafts-Registratur, welche Alles, was das Knappschafts-Institut, Einschreibungen der Bergleute, Medizinalwesen;

III. Cassen-Registratur, welche die Rechnungen, Monita ꝛc.;

IV. Berechtsams-Registratur, welche Alles, was die Berichtigung des allgemeinen Eigenthums, das heißt Muthung, Beaugenscheinigungen, Belehnung und Vermessung enthält, auch die Verhandlungen über den Verlust der Antheile befaßt;

V. Justiz-Registratur, mit den Unterabtheilungen für Prozeß- und Hypotheken-Registratur;

VI. Bergbau-Registratur, alles befassend, was den Bau, Betrieb und Haushalt der Gruben anlangt.

Diese zerfällt:

1. in die General-Registratur, welche Alles befaßt, was die Regeln des Haushalts, neue Erfindungen u. s. w.
2. Special-Registratur, welche die Lage einer jeden Zeche betrifft.

Hier erhält jede Grube folgende Aktenstücke:

a. das eine, den Betrieb betreffend;
b. ein zweites die Anordnung und Verpflichtung der Steiger und Schichtmeister;
c. ein drittes die Verhältnisse zum Grundeigner;
d. ein viertes, das Kassenwesen der Grube betreffend.

Mit jedem Bergamte ist eine Calculatur — oder Grubenrechnungs-Revision verbunden. Diese prüft

die monatlichen Anschnitte, und andere eingehende Rechnungen.

§. 22.

Der dem Bergamte zugetheilte Wirkungskreis ist in Bezirke abgetheilt, deren jedem ein Geschworner zur Leitung des Betriebs vorsteht.

Unter dem Geschwornen stehen die Obersteiger zur Ausführung seiner Anweisungen und speciellen Aufsicht über die Grubenbeamten.

Bei manchen Bergämtern findet man Ober-Einfahrer zur Nachsehung an Ort und Stelle.

§. 23.

Ueber mehrere Berg- und Salz-Aemter stehen als vorgesetzte Behörde die Ober-Bergämter und für den ganzen Staat ist die Ober-Berg-Hauptmannschaft als leitende Behörde angeordnet. Diese steht wieder unter dem Ministerio des Innern.

II. Bildliche Darstellung der Bergwerke.

Um ein deutliches Bild von einem Bergwerke zu erhalten, ist in der Regel die Darstellung der Erd-Oberfläche, unter welcher gebauet wird, und der Bauvorrichtungen unter derselben erforderlich.

Zu dem Ende werden die Gegenstände, welche über Tage (auf der Erde) sichtbar sind, auf einen Bogen aufgetragen, und unter diesen so viele Klappen befestigt, als verschiedene Flötze rc. gebauet werden.

Die gewöhnlichste Art dieser Risse sind die Grubenbilder.

Diese bestehen hiernach in der Tage-Situation, und der Darstellung des Baues.

Bey der ersten werden folgende Zeichen gebraucht:

1. Bei Aeckern werden die Furchen mit schwarz punktirten Tuschlinien;
2. Wald durch Bäume mit mittlerer schwarzer Tusche;
3. Wiesen und Weiden durch Gras mit mittlerer schwarzer Tusche;
4. Hecken mit mittlerer schwarzer Tusche;

5. Halden schraffirt mit schwarzer Tusche;
6. Berge werden bloß schwarz schraffirt, die verschiedenen Arten des Fallens aber abgesetzt;
7. Häuser durch ein Viereck mit blasser schwarzer Tusche;
8. Wege weiß, mit 2 Tuschlinien;
9. Chausseen weiß, mit 4 Tuschlinien;
10. Flüsse werden nach dem Laufe derselben mit schwarzer Tusche schraffirt;
11. starke Bäche mit zwei Tuschlinien, schwache mit einer;
12. Ausgehen der Flötze mit einer schwarzen Tuschlinie, nach dem Ausgehen verwaschen;
13. Rücken und Sprünge, mit einer schwarz punktirten Linie, nach dem Ausgehen verwaschen.

Für die Gegenstände unter Tage sind folgende Zeichen:

1. Stollen — karminroth mit schwarzen Tuschlinien;
2. Stollenröschen — stark grün;
3. Stollenstrecken — blaß karminroth;
4. diagonale Strecken — blaß braun;
5. seigere Schächte — ganz schwarz;
6. donlägige Schächte — blaß schwarz;
7. Rücken und Sprünge — punktirt, nach dem Einfallen zinnoberroth angelegt;
8. das abgebaute Feld — mit schwarzer Tusche geflammt;
9. Ausgehen der Flötze — mit einer schwarzen Tuschlinie, und nach dem Einfallen mit blasser Tusche verwaschen.

Jede Hauptsohle wird durch eine eigene Farbe an-

gegeben, und die Strecken jeder Sohle mit dieser Farbe bezeichnet.

Taubes Feld, Verdrückungen, einliegende Keile vom Nebengestein bei Gängen, bleiben weiß und werden an der Gränze mit etwas nach innem zu verwaschender Tusche belegt, um sie vom bauwürdigen, oder abgebauten Felde zu unterscheiden.

Das Einfallen der Gänge, Flötze rc. wird mit einem kleinen Pfeil angedeutet, dessen Spitze die Weltgegend bezeichnet. Die Grade des Einfallens werden beigeschrieben. Z. B.

Norden.

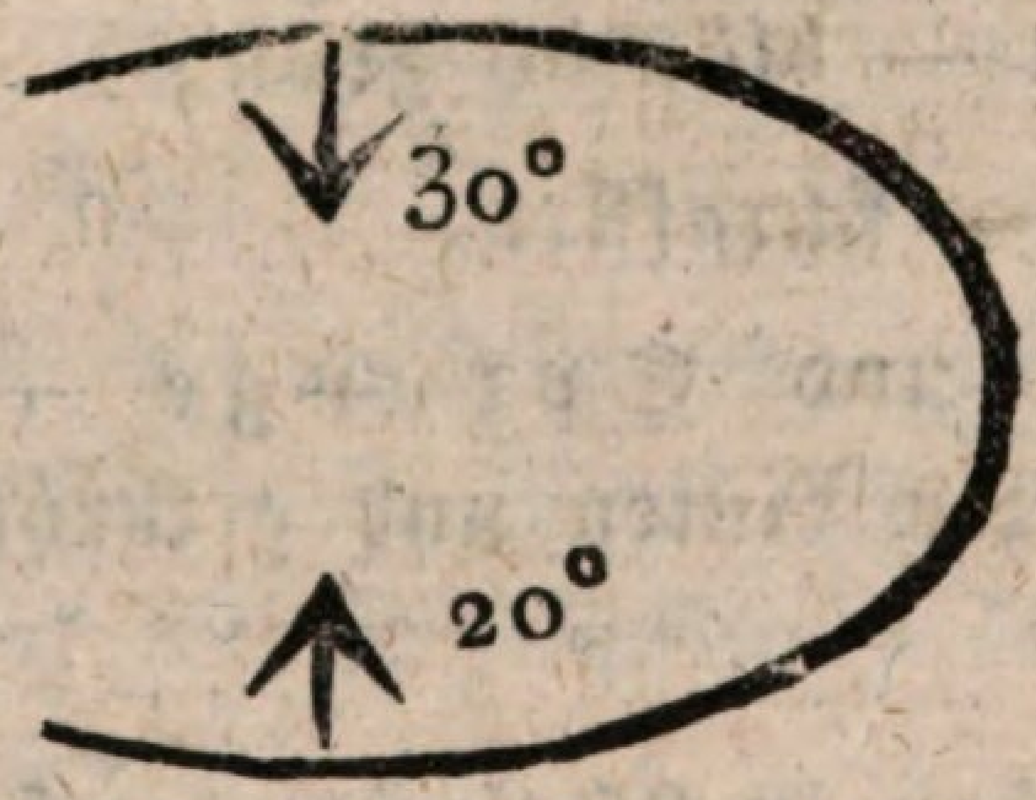

Dies bezeichnet eine Mulde, wovon der eine Flügel mit 30 Grad nach Süden, der andere mit 20 Grad nach Norden einfällt.

Als Maaßstab für diese Grubenbilder sind, wenn sie eine Grube betreffen

1 Zoll rheinisch für 10 Lachter;

wenn sie mehrere betreffen

1 Zoll für 12½ Lachter vorgeschrieben.

Außer diesen Darstellungen einzelner Gegenstände hat man auch noch Darstellungen ganzer Gegenden — Revier = Charten.

Bei diesen werden:

Aecker — blaßgelb;

Wälder — blaßschwarz;

Hecken — mit einer schwarzen Tuschlinie mit Tusch-Schatten;

Flüsse — blau;

Bäche — blau mit einer schwarzen Linie;

Flötze — punktirt und röthlich;

Stollen — punktirt und stärker roth;

Häuser, Städte, Dörfer — karminroth;

Wege — gelblich mit einer Linie;

Chausseen — gelblich mit vier Linien;

Wiesen — gelbgrün;

Weiden — etwas stärker gelbgrün;

Haiden — bläulich grün;

Berge — schrafirt;

Rücken und Sprünge — mit punktirten schwarzen Linien und gelbröthlicher Farbe angelegt.

Der Maasstab ist 25 Lachter auf 1 Zoll;

oder wenn die Ausdehnung der Gegend sehr gros ist — 50 Lachter auf 1 Zoll.

Bei den Zeichnungen dieser Art werden die Gegenstände nach ihrer horizontalen Lage, so wie sie uns unter einem gewissen Gesichtspunkte, aus der Höhe genommen, erscheinen, aufgetragen, und durch Auszeichnung und Schatten und Licht in ihren verschiedenen Formen und Erhabenheiten so vorzustellen gesucht, wie wir sie sehen.

Diese Art der Darstellung reicht aber noch nicht hin, eine allseitige Ansicht zu bewirken, und man hat daher noch einige Arten Bilder, welche die Gegenstände in anderer als blos wagerechter Ausdehnung zeigen.

Hiezu gehören:

1. Saiger = Risse.

Diese stellen die saigere (vertikale) Entfernung und Ausdehnung der Gegenstände vor. Statt daß beim Grundriß die gemessenen Linien auf eine wagerechte Fläche reducirt werden, werden sie hier auf eine senkrechte reducirt.

2. Profile oder durchschnittliche Risse.

Diese stellen die Ausdehnung und Entfernung der Gegenstände in einer wirklichen senkrechten Fläche dar.

Diese Fläche wird als der Durchschnitt eines Gebirges angesehen.

3. Flache Risse.

Diese stellen die Entfernung und Ausdehnung der Gegenstände in derjenigen geneigten Ebene vor, welche die Gebirgslagen durch ihren Fallwinkel ergeben.

Die verschiedenen Fossilien werden folgendergestalt bezeichnet:

Steinkohlen — schwarz;
Braunkohlen — holzbraun;
Silber — meergrün.
Kupfer — dunkelblau;
Eisen — ochergelb;
Blei — roth;
Zink — lichtgrau;
Arsenik — hellgelb.

Früherhin wurden die Zeichnungen nach etwas abweichenden Regeln entworfen, die Art der aufgetrage-

nen Gegenstände ergiebt sich indeß leicht; allenfalls muß, wenn bei Verhandlungen auf solche ältere Zeichnungen Bezug genommen wird, ein Techniker die Abweichungen angeben.

Allgemeines Preußisches Bergrecht.

I. Vom Berg-Regal.

§. 1.

Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit, die Ruhe und das Wohl seiner Bewohner zu sorgen, giebt ihm das Recht zu den Mitteln, welche die Erreichung dieser Zwecke heischt. Unter diesen gehört die Herbeischaffung der hiezu nöthigen Kosten, und zu diesem Ende sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 13. §. 14.

§. 2.

Zu denselben wird die ausschließende Befugniß, herrnlose Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. Tit. 14. §. 22. 24.

Ein vorzüglicher Gegenstand derselben sind die Mineralien.

§. 3.

l. c. §. 24. Die privative Benutzung derselben gehört zu den niedern Regalien, und ist entweder in den Händen des Staats, oder wird von Privatpersonen oder Communen besessen.

Tit. 16. §. 24. Im letztern Falle treten die bei Regalien gewöhnlichen Erwerbungs-Arten ein, und der Umfang der Rechte wird hauptsächlich durch die Verleihungsurkunde, oder durch die Provinzial-Gesetzgebung bestimmt.

§. 108 Der Besitzer dieses Regals bleibt aber immer der Ober-Aufsicht des Staats, den allgemeinen Gesetzen der Bergpolizei, und den Entscheidungen des Bergamts unterworfen; er muß auch den Zehnten, die Quatember- und Receßgelder entrichten.

§. 4.

§. 69. und folgende. Das Gesetz enthält keinen obersten Grundsatz, nach welchem zu bestimmen wäre, welche Fossilien Regal seyen, welche nicht? sondern es zählt sie auf.

Hiernach sind darunter begriffen:

1. alle, aus welchem Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können;
2. alle Salz-Arten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol, Alaun;
3. Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen;
4. Edelsteine aller Art;
5. alle andere Steinarten.

Es gehören nicht darunter:

1. alle Fossilien, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauch tauglich sind;

Marmor, Porphir, Granit, Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Farben-Erde, soweit keine Metalle oder Halbmetalle daraus gewonnen werden können;

3. alle Steine, die entweder auf den Aeckern liegen, oder mit der Pflugschaar ausgerissen, oder gelegentlich bei ökonomischen Arbeiten gefunden werden. *)

II. Freierklärung des Bergbaues.

§. 5.

Der Staat benutzt entweder das Regal dadurch, daß er die Gewinnung der Mineralien für eigne Rechnung betreiben läßt, oder er verstattet jedem den Bau, der das Eigenthum derselben auf die gesetzlich bestimmte Weise erworben hat, und verpflichtet sich, dem Entdecker dieses zu gewähren.

Das Letztere ist in den preußischen Landen geschehen.

*) In Hinsicht der mediatisirten Fürsten ist durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 festgesetzt, daß ihnen die Benutzung der Berg- und Hüttenwerke in ihren frühern Landen verbliebe, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien, Fabrikate nach dem Marktpreise lassen müssen.

III. Unmittelbare Erwerbung.

A. Schürfen.

§. 6.

Um das Eigenthum eines dem Berg-Regal unterworfenen Minerals zu erwerben, ist die Entdeckung desselben nothwendig.

Diese erfolgt entweder durch Schürfen, oder dadurch, daß bei Gelegenheit eines Baues unbekannte Gegenstände getroffen werden.

§. 7.

§. 141. Soll dies Schürfen gesetzliche Wirkung haben, und ohne Widerspruch des Grundeigenthümers geschehen können, so ist dazu Erlaubniß des Bergamts der Gegend erforderlich.

Zu dem Ende muß der Suchende mit einem Vortrage einkommen, der das Vorhaben desselben und die Gegend bezeichnet.

§. 8.

Nur einzelne Berge und Thäler darf der Baulustige zum Gegenstande seines Gesuchs machen; eine Ausdehnung auf ganze Aemter und Gerichte ist unerlaubt, damit nicht das Feld gesperrt werde.

Möchten zur Umgehung dieses Gesetzes mehrere Schurfscheine nachgesucht werden, so würde das Bergamt einen Theil zurückweisen können.

Auf den Grund der vom Bergamt erhaltenen Erlaubniß (Schurfscheins) kann der Bittende in der bezeichneten Gegend Nachsuchungen nach Mineralien anstellen.

Der Grundeigner darf nicht widersprechen, jedoch muß ihm der Ort, wo, und die Zeit wann geschürft werden soll, angezeigt, und wegen der letztern mit ihm Abrede genommen werden. §. 145.

Streitigkeiten hierüber entscheidet das Bergamt. §. 146.

§. 9.

Will der Suchende innerhalb vier Fuß vom Umkreise der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude schürfen, so ist der Grundeigenthümer dies nur auf vorhergegangene rechtliche Entscheidung und vollständige Entschädigung zu leiden schuldig. §. 147.

Bei der Entscheidung muß die Ansicht leiten, ob der zu verschaffende Vortheil, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil überwiegt. Th. I. Tit. 8. §. 30.

In Kohl- und Baumgärten darf nur gegen einen ausdrücklich darauf gerichteten Schurfschein, und auf Aeckern und Wiesen nur dann geschürft werden, wenn den Früchten kein Schaden geschieht.

Es giebt manche Orte, wo zu schürfen schon die Achtung gegen öffentliche Anstalten verbietet, z. B. Kirchhöfe ꝛc. und wenn gleich das Gesetz dies nicht ausdrücklich untersagt, so würde das Berg-Amt doch die Erlaubniß zu verweigern befugt und verbunden seyn.

§. 10.

Wird bei der Arbeit nichts entdeckt, so muß der Schürfer die Gruben wieder füllen, den Ort ebnen, und den Schaden ersetzen. §. 150.

Den Betrag der Vergütung bestimmt das Bergamt, und der Grundeigner ist, wenn die gesetzlichen §. 153.

Erforderniße eines Arrestschlags vorhanden sind, Sicherheit zu verlangen berechtigt.

§. 11.

Ist ein Mineral entdeckt, so muß der Schurf offen bleiben.

Wirft ihn der Grundeigner zu, so hat er eine Strafe von 10 Rthlr., zum Besten der Bergarmen, verwirkt.

§. 12.

Die Dauer der Gültigkeit des Schurfscheins beschränkt sich auf ein Jahr und sechs Wochen vom Tage der Ausfertigung an.

Es kann Verlängerung desselben gesucht werden, die auch, sobald eintretende Hinderniße die Arbeit fortzusetzen und zu vollenden nicht erlauben, unbedenklich ertheilt wird.

§. 13.

Für den Fall, daß mehrere Schurfscheine auf ein und die nemliche Gegend ertheilt wären, würde der jüngere dem ältern weichen müssen.

Nach dem allgemeinen Bergrecht muß zwar ein Schürfer vom andern 3½ Lachter entfernt bleiben; (von Cancrin Grundsätze des deutschen Bergrechts §. 107.) dies ist aber nicht in unserer Gesetzgebung aufgenommen.

B. Mutung.

§. 14.

Die Entdeckung eines Minerals giebt Finderrecht, das heißt die Befugniß, ausschließlich des Eigenthum zu verlangen.

Dies Finderrecht haben:

1. der Schürfer; §. 154.
2. derjenige, welcher mit seinem Stollen oder andern Vorrichtung Fossilien entdeckte, die frei sind; §. 234.
3. derjenige, welcher die Freierklärung einer auflässigen Zeche bewirkte. §. 160.

§. 15.

Das Vorrecht dieses Finders erstreckt sich:

a. auf streichende Gänge, Stockwerke und Erzlager, deren Fallen mehr als 15 Grad beträgt, auf ein Längenmaaß von 42 Lachtern, wozu derselbe noch 12 Maaßen, jede 28 Lachter lang, verlangen kann;

b. auf Gänge und Erzlager, deren Fallen unter 15 Grad beträgt . . . . . . 42 Lachter □;
verlangt können noch ferner werden:
20 Maaßen, jede zu 28 Lachter □;

c. auf Flötze und Seifenwerke ohne Unterschied des Fallens . . . . . 50 Lachter □;
verlangt kann noch werden: soviel als füglich in einen Bau gefaßt werden kann, und zwar bis zu 1200 Maaßen, jede zu 14 Lachtern ins Gevierte.

§. 16.

Hatte eine auflässige Zeche schon beliehenes Feld, so versteht sich, daß die Mutung sich auf dasselbe bezieht.

§. 17.

Um das Finderrecht zu behalten, muß binnen vier Wochen nach dem Funde die Mutung schriftlich beim Bergamte eingelegt werden.

Die Unterlassung dieser Pflicht zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§. 18.

Die Mutung ist dasjenige Gesuch, wodurch beim Bergamte auf die Verleihung des Eigenthums eines Minerals angetragen wird.

Eine Form dieser Anträge ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wesentlich nothwendig ist aber, daß derselbe

1. eine genaue Bezeichnung der Gegend, wo das Mineral liegt;
2. eine Angabe der Länge, die man verlangt;
3. eine Angabe des Minerals;
4. den Namen des Suchenden

enthalte.

§. 19.

a. Die Rechte der Mutungen bestimmen sich bei glei-
§. 161. chen Umständen nach dem Präsentato des Bergamtes, und es ist daher Hauptsache, dies actenmäßig festzustellen.

Die Mutung muß bestimmt seyn, und eine Erläuterung derselben würde erst von dem Tage, wo sie beim Bergamte eingereicht ist, Rechte geben.

Blinde Mutungen, d. h. solche, worin weder das Fossil, noch der Ort des Gebirges angegeben ist, sind unzuläſsig.

b. Die Gesetzgebung hat die Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums an genau bestimmte Formen gebunden, und auf die Nichtbefolgung derselben immer den Verlust des Rechts, ohne weiteres Verfahren gesetzt.

Diese Bestimmungen müssen streng erklärt werden, und es ist daher unzuläßig, alle, einem Stollen vorliegende Mineralien, oder alle diejenigen, welche sich in einer Querlinie finden, zu muten.

Der Reitz, durch solche unbestimmte Anträge sich ganze Gegenden anzubehalten, und sich dann die Entdeckungen anderer anzumaßen, war zu groß, als daß nicht diesem entgegengearbeitet werden mußte.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Wege gibt daher keine Rechte, und muß zurückgewiesen werden.

Auf Gegenstände, welche blos aus geognostischen Gründen vermuthet werden, findet weder Mutung noch ein Vorbehalt statt, weil die vorgeschriebene Art der Erwerbung nicht eintreten kann. Erst, wenn der Bau sie trifft, werden sie Gegenstand des Eigenthums.

§. 20.

Außer den Mineralien selbst müssen auch mehrere Anstalten und Vorrichtungen, die zum Bergbau nöthig sind, gemutet werden.

Dies sind:

1. Hüttenwerke;
2. Stollen;
3. Wasser, was zum Betriebe der Maschinen, die zum Bergbau nöthig sind, erfordert wird.

Um sonstige Maschinen anlegen zu dürfen, bedarf es einer eigentlichen Mutung nicht, der erste Vertrag giebt dazu auch kein ausschließliches Recht.

Vorbereitung zum Augenschein.

a. Bei gemuteten Mineralien.

§. 21.

§. 162. Sobald das Bergamt die Mutung angenommen und genehmigt hat, muß der Muter die nöthige Vorrichtung treffen, den gemuteten Gang, Flötz oder Bank zu entblößen, das heißt, ihn so zu zeigen, daß er vollständig besichtigt werden kann.

Wird die Arbeit nicht binnen vier Wochen nach der bergamtlichen Genehmigung vorgenommen, oder nicht beständig fortgesetzt, so geht das aus der Mutung erlangte Recht verloren.

Dieser Verlust tritt mit dem Ablauf der Zeit selbst ein, und es bedarf nicht erst einer bergamtlichen Verfügung, die denselben festsetzt, noch weniger aber eines Erkenntnisses.

§. 22.

§. 164. Treten hindernde Umstände ein, so müssen sämmtliche Theilnehmer Fristen nachsuchen; von einzelnen ist dies nicht zuläßig.

Bei gehöriger Bescheinigung kann das Bergamt dreimal Frist ertheilen.

§. 23.

Die zu diesen Arbeiten nöthigen Kosten werden von den Theilnehmern nach Verhältniß ihrer Antheile entrichtet.

Versäumt einer dies vier Wochen nach erfolgter Aufforderung des Bergamts, sie zu zahlen, so verliert er seinen Antheil zu Gunsten der Uebrigen. §. 167.

Diese erhalten einen solchen verlohrnen Theil nach Verhältniß ihrer Theile.

§. 24.

Ist das Mineral gehörig entblößt, so muß dem Bergamte davon Anzeige gemacht werden.

Dies verfügt den Augenschein, und untersucht die Beschaffenheit und Bauwürdigkeit des Werkes.

Hiebei werden in der Regel benachbarte Gewerke, oder sonstige Berechtigte zugezogen, um so viel möglich zu untersuchen, ob auch der befragte Gegenstand frei sey.

b. **Bei Gegenständen, die zum Betriebe gehören.**

§. 25.

Bei der Anlegung eines Stollens zur Lösung fremder Zechen wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in dem er getrieben werden soll, bestimmt. §. 221.

Die Zulässigkeit der Anlage bestimmen blos Rücksichten des Berghaushalts, und es kommen keine rechtlichen Verhältnisse in Erwägung.

§. 26.

Die Untersuchung bei der Anlegung von Hüttenwerken geht dahin, ob die in einer Gegend vorhandenen Hütten im Stande sind, die in den umliegenden, §. 87.

nicht über drei Stunden gewonnenen, oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten;

§. 90. und ob der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner und Betrieb der Fabriken entzogen werde.

Ist beides, so darf die Beleihung nicht ertheilt werden.

§. 27.

§. 346. 348. Zu den Wassern, die mit Stollen erschroten werden, haben die bauenden Gewerken zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen ein vorzügliches Recht, und können sie zurückfordern.

Sie können dem ersten Muter verliehen werden, jedoch muß diese Verleihung den Bergwerken und bauenden Gruben unschädlich seyn.

§. 80. Bei andern Wasserflüssen, bei Graben, bei Wasch- und Pochwerken tritt keine Beschränkung für die Bergbauenden ein.

C. Belehnung.

§. 28.

Nach erfolgter Untersuchung des Bergamts über die Bauwürdigkeit, Freiheit des gemuteten Ganges, Stockwerks, Lager oder Flötzes muß der Muter binnen vier Wochen bei Verlust seines Rechts, die Beleihung nachsuchen.

Die Beleihung ist diejenige Urkunde, wodurch das Eigenthum eines dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstandes zugesichert wird.

Die Verleihung erfolgt durch die höchste, im Staate mit der Verwaltung des Bergbaues beauftragte Behörde.

Sie muß die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge und Flötze nach deren Gränzen genau bestimmen, und dem Inhaber ordentlich anweisen.

§. 29.

Ueber die Beleihung anderer Gegenstände bestimmt das Gesetz nichts, es treten indeß die nemlichen Bestimmungen dabei ein.

D. Vermessung.

§. 30.

Nach erlangtem Titel ist auch das Bergamt schuldig, den erworbenen Gegenstand zu übergeben.

Dies erfolgt bei Mineralien durch die Vermessung oder Bestimmung der Feldeslänge auf der Oberfläche. §. 172.

Sie ist entweder eine Vermessung schlechtweg, die blos dazu dient, die Gränzen zu bestimmen;

oder eine Uebergabe mit Förmlichkeiten (Erbbereiten).

§. 31.

Das Bergamt ist verpflichtet, dem Beliehenen sein Feld zuzumessen; §. 173.

eben so muß er sich das Vermessen gefallen lassen, wenn es nöthig gefunden wird.

Auch benachbarte Gruben können das Vermessen verlangen, sobald sie ihr Interesse nachweisen.

§. 176. Eine jüngere Ausbeute-Zeche kann gegen eine ältere, bei der dies nicht statt findet, die Vermessung verlangen.

§. 32.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes,

und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts;

bei gevierten Feldern hingegen, übers Kreuz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Hievon kann nur dann abgegangen werden, wenn nach dem Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, an der andern keine gegründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegenstehen.

§. 179. Die Maaßen kann der Beliehene nach Gutfinden, ober- oder unterhalb der vermessenen Fundgrube nehmen.

§. 33.

In Hinsicht des Anfangspunkts der Vermessung muß:

a. dort, wo der Gang, oder das Flötz entblößt worden, welchen Ort der Lehnsträger anzeigen muß, angehalten werden.

b. Ist Kübel und Seil eingeworfen, so ist der Rundbaum der Punkt.

Bei etwaigem Zweifel wird der Lehnsträger, oder Vorsteher zur eidlichen Bestärkung zugelassen.

c. Ist der Grubenbau mit einem Stollen begonnen, so wird am Mundloch angefangen.

d. Sind Gänge oder Klüfte überfahren, so bezeichnet der Markscheider diesen Punkt über der Erde. §. 184.

§. 34.

Wer blos mit Maaßen beliehen ist, muß die Gränze der Fundgrube für richtig annehmen, und sich dort anschließen. §. 185.

§. 35.

Wird die Vierung eines Ganges gemessen, so wird an dessen beiden Sohlbändern;

bei einem Flötze an Dach und Sohle angehalten.

Theilt sich der Gang, und die Trümmen bleiben in der Vierung, so wird in der Mitte angehalten;

fallen sie heraus, so wählt der Lehnsträger den Trumm.

§. 36.

Sollte weniger vermessen seyn, als beliehen ist, so liegt hierin wohl keine Verzichtleistung, sondern dem Berechtigten würde sein Eigenthum bleiben müssen;

wäre mehr vermessen, als die Belehnung besagt, so wäre der Lehnsträger erst durch die Verjährung geschützt.

Nach der Vermessung erfolgt die Begränzung durch Lochsteine.

IV. Mittelbare Erwerbung.

§. 37.

Die Arten der Erwerbung, welche bei jedem andern Eigenthume vorfallen, treten auch bei Bergwerken ein.

Folgende Abänderungen kommen daher nur in Erwägung:

§. 322. a. Bei Veräußerungen findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näher-Recht statt.

b. der Verkäufer ist schuldig, binnen vier Wochen nach getroffenem Vertrage die Zuschreibung im Berg-Gegenbuche zu suchen, oder darauf zu klagen.

Unterläßt er dies, oder kann er nicht darthun, daß er beides nicht konnte, so ist der Verkäufer zum Zurücktritt berechtigt;

§. 325. 326. c. die Klage wegen Verletzung im Werthe ist bei Bergwerken ausgeschlossen.

§. 322. d. enthält der Vertrag nichts wegen der Zubuße, so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene, der Käufer die spätere tragen;

§. 323. e. die noch nicht gehobene Verlags-Erstattung und Ausbeute, so weit sie vor dem Verkauf abgeschlossen ist, bleibt dem Verkäufer;

§. 324. f. bei Berichtigung des Titels braucht das Bergamt, wenn von einzelnen Kuren die Rede ist, nicht die sonst nöthigen Förmlichkeiten zu beobachten, sondern es reicht hin, wenn es sich über den unter den Partheien bestehenden Vertrag hinreichende Gewißheit verschaffte.

§. 258. g. Bergbeamte so wenig, als deren Ehefrauen, und deren in väterlicher Gewalt stehende

Kinder dürfen Berg-Antheile eigenthümlich erwerben.

(Cabinets Ordre vom 20. Jan. 1806 und 2. Novbr. 1808.)

Fallen ihnen dergleichen durch Erbschaft zu, so wird ihnen eine angemessene Frist zur Veräußerung bestimmt.

(Ministerial-Reskript vom

V. Eintheilung der Bergwerke und gesellschaftlichen Verhältnisse.

§. 38.

Jedes verliehene Bergwerks-Eigenthum wird in 128 Theile oder Kuxen eingetheilt, und hiernach eingetragen. §. 133.

Ist Ausbeute zu vertheilen, so werden sechs Theile hinzugesetzt, nemlich:

1. zwei für den Grundherrn als Erbkux;
2. zwei für die Kirche und Schule, in deren Sprengel die Zeche liegt;
3. zwei für die Knappschafts- und Armen-Casse.

Die 128 gewerkschaftlichen Kuxen können in beliebige Theile getheilt, auch jeder Kux in Unterabtheilungen besessen werden. §. 135.

Jedoch kann ein Kux in kleinere Antheile, als Achtel nicht getheilt werden.

§. 39.

§. 268. Die Verhältnisse der mehrern Eigenthümer, welche ein Bergwerk besitzen, werden entweder durch den unter denselben getroffenen Verein, oder, ist dieser nicht geschlossen, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 40.

§. 265. Der Lehnsträger benennt die Mitglieder des Gesammteigenthums beim Bergamte, und nur der ist als solcher anzusehen, der zum Berggegenbuche eingetragen ist, und den Gewährschein erhalten hat.

§. 269. Der Lehnsträger ist Vertreter der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

1. Beiträge zum Betriebe des Werks.

§. 41.

Die Zubuße wird vom Bergamt vierteljährig ausgeschrieben, und muß von den Gewerken vier Wochen nach der Ausschreibung bezahlt werden. Unwissenheit oder Entfernung schützen nicht gegen die Folgen der Unterlassung.

(Siehe unten Verlust des Eigenthums.)

2. Ausbeute.

§. 42.

§. 300. und folgende. Wenn nach erstattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, Ueberschuß vorhanden ist, so wird derselbe vertheilt.

Dies kann nicht eher geschehen, als bis wenigstens ein hinreichender Bestand vorhanden ist, die Kosten des Betriebs auf ein Jahr zu decken.

Auch soll nicht eher Ausbeute vertheilt werden, bis solche auf jeden Kux wenigstens einen Thaler beträgt.

Die Bestimmung über die Zahlung der Ausbeute hängt vom Bergamte ab.

Die Freikuxen kommen erst nach erstattetem Verlage zur Hebung, und das Bergamt muß den Inhabern Nachricht davon geben.

3. Rechte der Theilnehmer.

§. 43.

a. Kein Gewerke kann in der Gemeinschaft einseitig geltende Verfügungen über das Bergwerks-Eigenthum treffen.

b. Bei Verfügungen über die Substanz der Zeche, ihre Verwaltung und Benutzung entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen. Th. I. Tit. 17. §. 10.

Die Stimmen werden nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Interessenten berechnet. §. 21.

c. Der mindere Theil muß sich unterwerfen, oder Aufhebung der Gemeinschaft fordern.

Kann letztere nicht erfolgen, so kann der Widersprechende auf eine richterliche Untersuchung über die Frage, ob die Einrichtung vortheilhaft sey? antragen, und der Richter muß in diesem Fall die Einwilligung ergänzen.

d. Mitgewerke haben beim Betriebe gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden, eine vermuthete Vollmacht für sich. Tit. 13. §. 119.

VI. Verhältniß des Gewerken zum Staat.

Vom Unterschichtmeister ꝛc.

§. 44.

Als der Staat die Ausflüsse seines Regals an seine Eingesessenen überließ, konnte er ihnen Bedingungen vorschreiben, unter denen es ihnen gewährt wurde.

Diese sind:

die Ober-Aufsicht.

Tit. 16. §. 82. Vermöge derselben muß das Bergwerks-Eigenthum den Grundsätzen der Bergpolizei gemäß verwaltet werden, und der Gewerke kann sich dabei der Aufsicht und Direction des Bergamts nicht entziehen.

Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bei Beschließung wichtiger Vorrichtungen, die mit Kosten verknüpft sind, jedesmal zuzuziehen.

Auf dieses Recht der Ober-Aufsicht sind die polizeilichen Vorschriften gebaut, welche

§. 188. a. den ununterbrochenen Fortbau;

§. 206. b. die Entfernung jeder Maasregel, welche auf augenblicklichen Nutzen, ohne Rücksicht auf den großen künftigen Nachtheil gerichtet ist; (s. Verbot des Raubbaues;)

§. 272. c. die Verpflichtung, dem Bergamte monatlich Rechnung zu legen.

§. 97. d. die Mineralien nicht roh aus dem Lande zu fahren, begründen.

Nutzbare Rechte.

A. Abgaben.

§. 45.

§. 98. Dem Staate gebührt von allen zum Regal gehörenden Metallen und Mineralien der Zehnte.

Dieser muß von Bergprodukten, welche so wie sie aus der Erde kommen, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, ohne Abzug, entweder in Natur, oder vom gelöseten Gelde entrichtet werden.

Bei metallischen und mineralischen Werken, deren Produkte erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch- und Hütten- ꝛc. Kosten nach Verhältniß bei.

Die Gewinnungs-Kosten trägt der Gewerke bei allen Fossilien.

Sechs Jahre lang vom Beginn des Baues an, haben die Gewerken Zehntbefreiung; ausgenommen sind jedoch Steinkohlen. §. 102.

§. 46.

Ausser dem müssen die Gewerken das Bergamt unterhalten, und zu dem Ende Quatember-Geld zahlen. §. 103.

Den Betrag bestimmen die Provinzial-Bergordnungen.

§. 47.

Vierteljährig wird ebenfalls eine Abgabe unter dem Namen Rezeßgeld, zur Anerkennung des Obereigenthums bezahlt. §. 104.

Unterbleibt dies 4 Vierteljahre hindurch, der einmal geschehenen Erinnerung ohnerachtet: so fällt die Grube an den Staat zurück.

B. Metallkauf.

Auf alles durch den Bergbau gewonnene Gold und Silber hat der Staat vermöge des Münzregals den Verkauf. §. 95.

VII. Verhältniß des Gewerken zum Grundeigenthümer.

§. 48.

§. 109. und folgende.

Der Grundeigenthümer ist verbunden:

a. den Bergbauenden den Grund und Boden zu überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu Gebäuden über der Erde nöthig ist;

b. er muß das Wasser zum Betrieb der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke abtreten;

c. mit Teichen und Mühlen weichen, wenn die Fortsetzung des Baues es fordert;

d. an Orten, wo Bergbau getrieben wird, und dort, wo keine Ausdehnung desselben zu erwarten ist, keine Anlagen machen, ohne Anweisung eines schicklichen Platzes von Seiten des Bergamts;

e. auch Bau- und Kohlenholz, in sofern er dergleichen verkauft, muß er den Grubeneigenthümern zu dem Preise, wie an Fremde vorzüglich überlassen.

§. 49.

§. 112. l. c.

Für Alles, was der Grundeigenthümer zum Bau a. und Betrieb des Werks abgegeben, und verloren hat, muß ihm vollständige Entschädigung geleistet, d. h. der gesammte Schaden und entgangene Gewinn ersetzt werden.

T. 6. §. 113.

Für den abgetretenen Grund und Boden muß sich der Grundeigner damit begnügen, daß ihm die hiernach auszumittelnde Entschädigung so lange ersetzt werde, bis der Grund und Boden wieder in nutzbaren Stand gesetzt ist.

Die Entschädigung wird durch gütliche Vereinigung bestimmt; greift diese nicht Platz, so bestimmt ein bergamtliches Dekret solche, auf den Grund vorhergegangener Abschätzung. §. 114.

Gegen diese Verfügung haben die Betheiligten den Weg Rechtens.

An Fristen ist die Ergreifung desselben nicht gebunden; die bergamtl. Bestimmung kann daher nur als Intermisticum gelten. Sie erhält also nur unumstößliche Kraft, wenn sie durch Befolgung oder rechtlichen Spruch bestätigt ist.

b. Ausser dieser Entschädigung hat der Grundeigenthümer nach einigen Provinzialgesetzen das Recht des Mitbaues zur Hälfte. §. 123.

Dies kann jedoch nur derjenige üben, auf dessen Boden die Fundgrube liegt.

Wo die Befugniß hergebracht ist, muß derselbe mit einer peremtorischen Frist von 3 Monaten zur Erklärung darüber aufgefordert werden.

Erst, wenn diese verstrichen ist, erfolgt die Belehnung.

Der Erbkux muß immer von dem Grundeigenthümer, der zur Hälfte mitbaut, übertragen werden.

§. 50.

Derjenige, auf dessen Eigenthum sich die Fundgrube findet, hat ferner den Erbkux; d. h. es kommt ihm der 67ste Theil der Ausbeute zu. §. 117.

Liegt die Fundgrube auf der Gränze, so wird sie nach Erkenntniß des Bergamts verhältnißmäßig getheilt.

Der Grundeigenthümer ist zu keinen Beiträgen verbunden.

§. 51.

Durch die Verordnung des Landrechts war zwar der Grundeigner, auf dessen Boden gebaut wurde, verbunden, den zu den Wegen und Halden nöthigen Raum herzugeben. Dies reichte indeß bei der Erweiterung des Bergbaues nicht hin. Man bedurfte Niederlagen an schiffbaren Strömen, wohin man die Kohlen von entfernten Gruben abfuhr; man war genöthigt, dorthin gerade Linien zu Wegen zu nehmen: man machte Abfuhrwege mit hölzernen und eisernen Schienen.

Diesen Raum herzugeben, waren die Grundeigenthümer, auf deren Boden kein Bergbau war, nicht verbunden, und es erfolgte daher eine nähere Bestimmung dahin:

Verordnung vom 27. October 1804. Matthy Band I. pag. 81.

1. Der Grundeigenthümer muß den zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlageplätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbauenden dann überlassen,
   a. wenn der besondere Weg, oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne denselben derselbe nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann;
   b. wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches, Gewerbe gehindert wird.
2. Die Anweisung der Linie und der Stellen muß vom Ober-Bergamte mit möglichster Schonung des Eigenthums geschehen.
3. Die Frage über die Unentbehrlichkeit entscheiden das Ober-Bergamt und die Regierung der Provinz.

Im Fall beide verschiedener Meinung sind, berichtet jede Behörde an ihre vorgesetzte Behörde.

4. Gegen diese Entscheidung findet nicht der Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden statt.

Blos im Fall der Grundeigenthümer eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, durch Judikate, Privilegien, Vertrag oder Verjährung behauptet, kann er solche rechtlich ausführen.

5. Die Entschädigung für den Verlust des Grundeigenthümers bestimmt das Ober-Bergamt in Entstehung gütlicher Vereinigung, nach dem Gutachten sachverständiger Personen.

Im Fall des Streits über das Entschädigungs-Quantum entscheidet diesen das Landes-Justiz-Collegium.

Die Anlage kann aber dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 52.

Ist das Grundeigenthum getheilt, so wird:

1. die Entschädigung entweder jährlich bestimmt; dann erhält sie derjenige, der den Ertrag des Bodens zieht, und er kann allein darüber unterhandeln.

Gutachten der Gesetz-Commission vom 23. Jan. 1798. Matthy l. c.

2. Es wird ein- für allemal der Grundeigenthümer abgefunden, dann müssen der Ober-Eigenthümer und der nutzbare Eigenthümer gemeinschaftlich bei der Verhandlung auftreten.

Das Entschädigungs-Quantum wird zinsbar untergebracht, und der Niesbraucher erhält die Zinsen.

§. 53.

Landrecht I. XXI. §. 37. In Hinsicht des Mitbaues zur Hälfte würde die Ausbeute dem Ober-Eigenthümer gebühren, und dem Niesbraucher blos die jährliche Nutzung.

Der erstere zahlt dagegen auch die Zubuße.

Beim Erbkux wird das obige Verhältniß eintreten müssen, da auch das Produkt desselben nicht jährliche Nutzung, sondern einen Theil der Substanz darstellt.

§. 54.

In Hinsicht der Dauer der Entschädigungsklage des Grund-Eigenthümers ist in mehrern Entscheidungen der höhern Dekasterien, z. B. in Sachen Ringelband contra Gewerken von Homberg angenommen, daß dieselben nach Vorschrift des §. 54. Tit. 6. Theil I. des allgemeinen Landrechts mit dem Ablauf von drei Jahren erlösche.

Andere Entscheidungen sind dagegen; indessen scheint die Anwendbarkeit jener Gesetzstelle sehr viel für sich zu haben, da ihre Fassung ganz allgemein ist, und das Landrecht bei der Bestimmung der Art der Vergütung (§. 112.) auf jenen Titel ausdrücklich hinverweiset, also die Anwendung der sonst darin enthaltenen Vorschriften billigt.

VII. Verhältniß des Gewerken zu den Bergleuten.

§. 55.

§. 213. und folgende. Den Bergleuten muß das Lohn in baarem Gelde, nicht in Materialien oder sonst gezahlt werden.

Erkrankt der Bergmann im Dienst der Gewerken, oder wird er darin beschädigt, so muß ihm, oder seiner Wittwe

a. bei einer Ausbeute-Zeche der Lohn auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert;

b. bei einer andern auf vier Wochen gereicht werden.

Bei längerer Dauer der Cur muß die Knappschafts-Casse zutreten. Diese trägt auch die Cur- und Begräbniß-Kosten.

Zieht sich der Bergmann den Schaden, oder den Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen außer der Berg-Arbeit zu, so fallen die Vortheile weg.

VIII. Verhältniß der Bergwerksberechtigten unter einander.

1. In Hinsicht des Eigenthums.

§. 56.

Entstehen Collisionen unter den verschiedenen Bergwerks-Berechtigten in Hinsicht ihres Eigenthums, so entscheidet das Alter im Felde, d. h. derjenige, dessen Recht später entstanden ist, muß dem weichen, dessen Anspruch früher war. §. 352.

Die Belehnung und Vermessung bestimmt die Gränzen der Berechtsame, und in diese muß sich der Beliehene halten.

Eben so darf er die ihm angewiesene Breite oder Vierung nicht überschreiten.

§. 57.

Alle Belehnungen geschehen vorbehaltlich der Rechte älterer.

Um auf das Alter im Felde Anspruch zu machen, wird Belehnung und Erfüllung der obliegenden Pflichten erfordert, und erstreckt sich nicht weiter, als das in der Beleihung enthaltene, und darnach im Berggegenbuch verzeichnete Feld.

Der Tag der Belehnung bestimmt das Alter.

Im Fall jedoch zwei Belehnungen in Collision kommen, giebt das frühere Präsentatum der Mutung das Alter.

Hatte ein Theil Finderrechte, so gebührt diesem dasselbe.

§. 58.

Das Alter im Felde giebt den Vorzug:

a. wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen.

Hier kann die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, die Belehnung verlangen;

b. wenn eine Gewerkschaft mit der andern auf ihrem Gange durchschlägig wird;

c. wenn zwei Hauptgänge oder Flötze schaaren;

d. wenn ein Hauptgang den andern überfährt;

e. wenn zwei Gänge durchfallen;

f. beim Mangel hinreichenden Wassers zur Gruben- oder Poch-Arbeit.

Die jüngere muß dann zurückstehen, so lange die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

§. 59.

Die Identität des streitigen Punktes mit dem Gange der ältern, muß durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichen hangenden und liegenden auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden. §. 365.

Bei Flötzen, die keine Saalbänder mit sich führen, muß die Gleichheit aus der sonstigen Beschaffenheit gefolgert werden.

§. 60.

Ist der Gang verdrückt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden, so wird derselbe für den verdrückten gehalten, und gehört der ältern.

Fällt der Gang der jüngern in die Vierung der ältern, so hat diese das Alter darauf.

Ist die Sache nicht klar, so muß Beweißarbeit geführt werden, wobei die ältere Gewerkschaft aber nur in ihrem Felde ansetzen kann.

Auf die von der jüngern in der Grube durchfahrnen Gänge beweiset die ältere ihr Vorrecht, wenn sie sie in ihrem Felde, sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hangenden und Liegenden ausrichtet, und gleiches Streichen nachweiset.

§. 61.

Während des Baues kann das Bergamt die Sequestration der Ausbeute verordnen; was vor dem Verbot über der Hängebank ist, gehört dem, der es gewonnen hat.

2. In Hinsicht des Baues.

Rechte des Stöllners.

§. 62.

§. 222. Der Stöllner kann seinen zur Lösung fremder Zechen bestimmten Stollen in das ihm zugetheilte Gebirge treiben, und denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

Er darf denselben eigenmächtig weder mit größerm Ansteigen, noch die Wasserseige mit Gesprengen treiben.

Die Erlaubniß dazu darf nur vom Ober-Bergamte auf Flügel-Orten gegeben, und muß in den Bergbüchern vermerkt werden.

§. 63.

Das Feld des Stöllners, in dem ihm die darin brechenden Mineralien gehören, ist ¾ Lachter von der Wasserseige in die Höhe, und ⅝ Lachter, oder soweit der Stollen vom Mundloch an geführt worden, in die Breite.

Will er außer diesen Gränzen ausbrechen, so muß das Bergamt Erlaubniß dazu ertheilen, und solche in die Bergbücher eintragen.

Er kann die Erlaubniß dazu, und zu Lichtlöchern fordern, wenn er außerdem an Forttreibung des Stollens gehindert würde;

ferner, wenn er in eine Grube kömmt, die kein Tiefstes hat, was die Tiefe der Stollensohle erreicht.

Die Bestimmung des Bergamts ist Richtschnur für den Stöllner, er darf die Lichtlöcher nur in der Weite eines Schachts treiben.

§. 64.

Der Stöllner ist berechtigt, seinen Stollen durch jede Grube zu treiben, sich dabei zur Ausförderung der Erze und Berge, und zur Einbringung des Holzes der Schächte zu bedienen. §. 387.

Er ist ferner befugt, in jeder Grube, die soweit niedergebracht ist, daß er in ihrem Bau ohne Uebersichbrechen ansitzen kann, mit einem Orte seinem Baue entgegen zu treiben.

Die Eigenthümer der Grube können dies auch selbst, müssen dann aber dem Stöllner, soweit ihm der Stollenhieb gebührt, die gewonnenen Mineralien überlassen.

Er kann fordern, daß sie die nöthigen Bergfesten stehen lassen, oder andere Maaßregeln treffen, seinen Bau zu sichern.

Pflichten.

§. 65.

Jeder Stöllner muß die nöthigen Anstalten treffen, daß die Gruben in ihrem Bau nicht gehindert werden, und daß seine Wasser nicht ins Tiefste fallen.

Er muß alle Wasser, die auf den Stollen fallen können, aufnehmen.

Er ist verpflichtet, seinen Stollen in die vorliegenden Gruben-Gebäude zu bringen, und die Eigenthümer derselben haben das Recht, denselben verstufen zu lassen, wenn er dies nicht will.

Sobald dies geschieht, können andere ihn muthen, und sich vorlegen.

Vortheile des Stöllners.

§. 66.

Für die Vortheile, welche der Stollen den Gruben bringt, hat derselbe:

§. 405. A. den Stollenhieb.

Dies ist das Recht, sich diejenigen Mineralien zuzueignen, welche in $\frac{5}{4}$ Lachter von der Wasserseige in die Höhe, und $\frac{5}{8}$ in die Breite, oder, wenn der Stollen, vom Mundloche an, in größerm Umfange geführt ist, in diesem brechen.

Werden Flügelörter getrieben: so hat

a. die Zeche entweder nur ein Tiefstes, dann kann nur von einem Flügelorte das Mineral gefordert werden; oder

b. sie hat mehrere, und ein Stollenort führt nicht alle Wasser ab, dann kommt auch von den übrigen der Stollenhieb dem Stöllner zu.

§. 409. B. den vierten Pfennig;

d. h. den vierten Theil aller Kosten, welche der Stöllner vom ersten Durchschlage im Felde der Grube bis dahin, wo er es verläßt, auf den Forttrieb verwendet hat.

Der Stöllner hat die Wahl, ob er den vierten Pfennig oder den Stollenhieb fordern will; der erstere wird aber nur dann gegeben, wenn er ihn ausdrücklich verlangt.

Er kann auch damit wechseln.

§. 417. C. das Neunte.

d. h. den neunten Theil aller Mineralien, welche die Zeche förderte; dieses wird eben so, wie das nachher vorkommende Wassereinfallgeld, erst von der Ankündigung an gegeben.

§. 67.

§. 422. Auf diese Vortheile kann der Stöllner nur dann Anspruch machen, wenn der Stollen

a. vom Bergamte gehörig verliehen,

b. gesetzmäßig getrieben ist,
c. mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommt, wo die Baue auf anstehende Minerale geführt werden;
d. die Erbteufe d. h. vom Rasen bis auf die Wasserseige 10 Lachter und eine Spanne einbringt;
e. der Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt.

§. 68.

Wenn sich Gruben auch des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen: so müssen sie doch das Neunte entrichten.

Führt er Wetter zu, und Wasser ab, hat aber die Wasserseige noch nicht an die Orte gebracht, wo die Anbrüche anstehen: so erhält er das halbe Neunte, bis dahin er diese hinbringt.

Dies ist auch der Fall, wenn das Wasser nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen.

Schlägt der Stollen nur in ein Tiefstes einer Zeche, die auf zweien baut: so bekommt er nur von diesem das Neunte;

schafft er aber auch dem andern Vortheile: so erhält er von diesem das halbe Neunte.

§. 69.

Führt der Stöllner einer Grube Wasser ab, und Wetter zu, ohne in das verliehene Feld einzuschlagen, so daß dieß durch andere Gruben geschieht;

fallen die Wasser durch verstufte und von Andern fortgetriebene Oerter auf den Stollen;

führt ein niederer Stollen dem obern ohne Enterbung Wasser ab:

so erhält der Stöllner nur Wassereinfallgeld.

Ueber diesen Betrag ist kein Maasstab, sondern das Bergamt bestimmt es.

§. 70.

§. 440. Von allen Wassern, die durch verstufte, und von Andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird von den Treibenden dem Stöllner Wassereinfallgeld gezahlt;

eben so giebt der obere Stollen dem niedern, der ihn nicht enterbt, Wassereinfallgeld.

§. 71.

Verliert ein Stollen wegen Abfalls des Gebirges die Erbteufe: so erhält er die halben Gebührnisse; kommt der Stollen hernächst unter einen Schacht: so kann er die vollen Gebührnisse fordern, wenn er nur Wasser abführt.

Bringt er Wetter und Wasserlosung, ohne Erbteufe: so erhält er Stollensteuer, nach Bestimmung des Bergamts.

§. 445. Wenn der Stollen keine Erbteufe einbringt, die Gruben aber bedeutend sparen: so kann das Bergamt ihm volles Stollenrecht geben.

§. 72.

Vergleichen sich Gruben unter Bestätigung des Bergamts mit dem Stöllner über seine Gebührnisse: so

gelten diese auch gegen künftige Aufnehmer derselben, wenn sie ins Freie verfallen sind.

§. 73.

Diese Stollenrechte kommen auch anderen Vorrichtungen zu, durch welche Wasser abgeführt werden, z. B. Wasserstrecken aus Kalkschlotten.

§. 74.

Das nemliche gilt von andern Maschinen, welche durch Feuer oder sonst getrieben werden, und Wasser- und Wetterlosung bringen.

Das Bergamt bestimmt in diesem Fall die Abgabe, die nie mehr als den 5ten, nie weniger als den 9ten Theil der Förderung, nach Abzug des Zehntens, betragen darf.

Nutzt die Maschine entferntern, nicht mit dem Kunstschacht in Verbindung stehenden Gruben: so müssen diese das halbe Neunte, oder eine vom Oberbergamte zu bestimmende Beisteuer entrichten.

§. 75.

Treffen mehrere Stollen zusammen: so wird ihr Verhältniß unter einander, und gegen die Gruben nach den Eigenschaften bestimmt, die sie in jeder Grube haben.

Ist nur einer zu gewissen Rechten fähig: so hat dieser den Vorzug; erlangt ein anderer dieselben: so brauchen die andern nicht zu ersetzen, was sie erhalten haben.

§. 76.

§. 457. Bringt ein tieferer Stollen alle Erfordernisse sieben Lachter, von der Sohle senkrecht, tiefer als ein höherer ein, so enterbt er diesen, d. h. er erhält dessen Rechte. Alles was der Letztere schon gezogen hat, bleibt ihm.

§. 77.

Erhält ein Stollen Wassereinfallgeld oder Stollensteuer, so verliert er diese, wenn ein anderer die Wasser tiefer abführt.

Zwei Stollen, die gegen einander in eine Zeche getrieben werden, erhalten bis zum Durchschlage Stollenhieb, oder vierten Pfennig.

Kommen sie unter einander ein, und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht, so entzieht der tiefere dem obern seine Rechte.

Wird dieser aber auf Verlangen, oder mit Beiträgen ins Feld getrieben, so kann ihn ein zweiter Stollen nur enterben.

§. 463. Erhält der obere Stöllner schon eine Abgabe, ohne daß er seine Wasserseige in die Grube gebracht hat, so kann der untere verlangen, daß dem obern zur Abhelfung der Mängel bei Verlust seines Rechts eine Frist gesetzt werde.

§. 464. Im Fall mehrere Tiefstes in der Grube sind, und der Stollen bei einem Wetter und Wasser löset (436), oder die Wasser durch offene Klüfte darauf fallen (437), so entzieht derjenige Stollen, der zuerst zum vollen Neunten berechtigt ist, dem andern seine Gebührnisse.

Werden mehrere Stollen zugleich, in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in eine Grube getrieben, so hat der, der zuerst einschlägt, den Vorzug.

Kann nach diesen Vorschriften die Collision nicht gehoben werden, so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 78.

Wird vermittelst einer Maschine das Wasser einer Grube 7 Lachter tiefer gehoben, und einer andern Grube in dieser Tiefe Wetter- und Wasserlosung verschafft, und sind auch die übrigen Erfordernisse da, so finden in Collisions-Fällen die ausgeführten Grundsätze statt. §. 469.

Führt ein Stollen die Wasser der Maschine ab, so erhält er eine vom Ober-Berg-Amte zu bestimmende Stollensteuer oder Wassereinfallgeld.

Hüttenwerke.

§. 79.

Jedes Hüttenwerk genießt von allen auf der Hütte zu Gute gemachten Erzen oder Schlichen *) einen vom Berg-Amte zu bestimmenden Hüttenzins oder Pacht. §. 472.

Verlust des Eigenthums.

§. 80.

Das Bergwerks-Eigenthum geht verlohren:

I. durch Nichtbezahlung der Rezeßgelder.

Diese werden vierteljährig entrichtet; wird dies vier Quartale versäumt, und fruchtet eine einmalige Erinnerung nicht, so fällt das Eigenthum ins Freie. §. 105.

*) Schlich ist das kleine gepochte und gewaschene Erz.

Es bedarf dazu nur einer Verfügung, keines förmlichen Verfahrens.

Rechtsmittel finden dagegen nicht Platz.

§. 81.

II. durch unterlassenen Betrieb.

Das Eigenthum wird zur fortwährenden Benutzung gegeben, weil dem Staate zu viel an der Gewinnung der unterirdischen Schätze gelegen ist.

§. 118. Wird daher ein Bergwerk nicht beständig betrieben;

findet sich in einem Pochwerk weder Zapfen noch Eisen, oder liegt es drei Jahre still;

sind die zum Bergbau beliehenen Wasser binnen Jahresfrist nicht gefaßt,

so fallen sie ins Freie.

Ueber die nicht gehörige Belegung müssen Protokolle aufgenommen, und im Bergbuche bemerkt werden, daß die Zeche ins Freie verfallen sey.

Finden sich Hindernisse beim Bau, so kann das Bergamt Frist ertheilen.

Diese ist nicht peremtorisch, sondern muß aufgekündigt werden.

Meldet sich im Laufe der Frist ein Fremder, und will den Bau fortsetzen, so muß die Kündigung sofort geschehen.

§. 82.

§. 206. III. durch Raubbau.

Wer durch Wegnehmung der obern Mittel, der Stollenpfeiler und Bergfesten, den Bau erschwert, oder unmöglich macht.

wer die Sohlen verhaut, wird zum erstenmal mit dem Verluste des Minerals bestraft;

fruchtet eine Weisung nicht, so verliert er sein Recht aus der Beleihung.

§. 83.

IV. durch unerlaubte Selbsthülfe, Grenzverrückung. §. 212.

Wer die Arbeiten eines Andern verdirbt oder stört, die Erbstufen vernichtet, verliert, nach Verhältniß der Schuld, sein Eigenthum.

Ein Verfahren hierüber ist nicht vorgeschrieben, indeß wird eine förmliche Untersuchung darüber geführt werden müssen.

§. 84.

V. durch unterlassene Zahlung der Zubuße. §. 280.

Der Gewerke, der nach Ablauf des dritten Vierteljahrs von der Zeit an, wo die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Vierteljahrs schuldig ist, wird seines Eigenthums auf die Anzeige des Empfängers durch ein bloßes bergamtliches Dekret verlustig.

Dies verfallene Eigenthum kann das Bergamt zum Besten der Gewerkschaft verkaufen, es kann dasselbe auch den zahlenden Gewerken überlassen.

So lange das Eigenthum nicht übertragen ist, müssen die übrigen Gewerken die Zubuße übernehmen.

Kann die Gewerkschaft die Beiträge auf diese Kuxen nicht entrichten, und können die-

selben sonst nicht untergebracht werden, so fällt die ganze Grube ins Landesherrliche Freie, und wird gelöscht.

Hiemit verlieren die Gewerken alle dinglichen Rechte, die sie daran hatten, und ihnen bleiben nur die Mineralien, die über der Hangebank sind, so wie das Mobilar-Vermögen über Tage, in sofern sie solche binnen Jahres- oder einer vom Bergamt zu verlängernden Frist wegschaffen.

Grubenschulden können durch persönliche Klagen nicht zurück gefordert werden, wenn das Eigenthum verfallen ist;

nur liegt den Gewerken ob, den Verlag, so wie die Schulden, welche der Schichtmeister auf ihren Auftrag gemacht hat, zu ersetzen.

Anmerk. Es ist die Frage entstanden, ob nicht statt dieses Weges die Zubuße durch Exekution beigetrieben werden könne?

Dies scheint wohl nicht zulässig, obgleich vielleicht dieser Weg für manchen Gewerken weniger drückend seyn möchte, als der angegebene, der den Verlust des Eigenthums nach sich zieht.

Vom Berg-Gegenbuche.

§. 1.

Mit der Einführung der Verwaltung in Hinsicht der Berg- und Hüttenwerke fühlte man bald die Nothwendigkeit, eine beständige Uebersicht aller Eigenthümer (Gewerken) bei den Behörden zu haben.

Hieraus floß die Einrichtung, sämmtliche Verhandlungen, welche dies Eigenthum betrafen, bei den Bergämtern aufnehmen zu lassen, wo dies durch den Bergschreiber erfolgte.

Bei vermehrtem Verkehr ließen sich die Gewerken indeß aus der Menge der Urkunden nicht mehr herausfinden, und es wurde deshalb ein besonderes Buch angelegt, worin man Zechenweise die Gruben- und Hüttenbesitzer mit ihren Namen und ihrer Betheiligung eintrug.

Die Führung desselben erhielt ein eigner Beamter, der, weil er den Bergschreiber contrahirte, Berg-Gegenschreiber, sein Buch Berg-Gegenbuch genannt wurde.

Durch die Bergordnungen wurden Vorschriften zu dessen Führung ertheilt, die auf Beglaubigung der Sache gerichtet waren.

§. 257. 330. Tit. 16. Theil II. Mit dem Landrechte wurden die Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung sowohl bei Besitzveränderungen, als auch bei Bestellung von dinglichen Rechten zur Richtschnur angewiesen;

und hiedurch ist das Berg-Gegenbuch dem Hypothekenbuche gleichgestellt.

§. 2.

Das Bergwerks- und Hütten-Eigenthum ist indeß nicht ganz dem sonstigen Grundbesitz gleich, und es müssen daher bei der Führung des Berg-Gegenbuchs einige Abweichungen statt finden.

Es ist nemlich bei jeder Grube und Hütte ꝛc. eine genaue Beschreibung der Verhältnisse nöthig, weil diese nicht, wie bei jedem anderen Besitz, offen vor Augen liegen.

Diese Beschreibung befaßt:

a. alles, was die Erwerbung durch Muthung, Belehnung und Vermessung betrifft;

b. alle besondern Rechte, welche das Bergwerks-Eigenthum gegen andere Gruben ꝛc., auch gegen Grund-Besitzungen, z. B. wegen des Wasserlaufs, der Wege u. s. w. erworben hat;

c. alle allgemeine Verbindlichkeiten, welche dieselbe übernommen.

Den Inbegriff dieser Verhältnisse nennt man das allgemeine Eigenthum.

In der Regel wird zur Beschreibung desselben das Titelblatt hinreichen; bei wichtigern Gruben ꝛc. sind mehrere Blätter dazu zu bestimmen.

§. 269. l. c. Der Lehnsträger muß die nöthigen Vorträge in dieser Hinsicht machen;

und die Genauigkeit der Angaben ist um so nöthi- §. 364. l. c.
ger, da in zweifelhaften Fällen das Alter im Felde sich darnach richtet.

Die Bezeichnung der Lage des Bergwerks-Eigenthums erfolgt am zweckmäßigsten nach Nummern, die auf den bergamtlichen Revier-Charten angebracht werden, nicht nach Gegenständen der Oberfläche, z. B. Kreisen ꝛc.

Entstehen Zechen nach einmal angenommener Nummernfolge: so werden die benachbarten Nummern beibehalten, und durch beigefügte Buchstaben unterschieden, z. B. 24. a. b.

Liegt in den unter c. erwähnten allgemeinen Verbindlichkeiten zugleich eine Real-Last, oder Einschränkung des Eigenthums: so wird diese zugleich in die zweite Haupt-Rubrik eingetragen.

Solche Verpflichtungen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf das Bergwerks-Eigenthum haften, sind kein Gegenstand der Eintragung.

§. 3.

Das Verzeichniß der Theile, welche jeder an dem Bergwerke besitzt, macht

das besondere Eigenthum

aus.

Der Theil des Berg-Gegenbuchs, der dies enthält, wird nach der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung und des dabei befindlichen Formulars eingerichtet.

Nur müssen neben der Rubrik **Besitztitel** mehrere Columnen zur Angabe der Kur-Anzahl angebracht werden.

Die Spalte für den Werth scheint dagegen ganz wegbleiben zu können, weil bei einem Gegenstande,

dessen Substanz durch die Benutzung verlohren geht, diese keinen Zweck hat.

Außerdem muß aber auch noch eine Columne für Anmerkungen angebracht werden, weil manche Bemerkungen, z. B. Stellung ins Retardat, Caduzirung rc. keinen angemessenen Platz finden.

§. 4.

§. 265. l c. Die erste Eintragung einer Gewerkschaft erfolgt auf den Vortrag des Lehnsträgers.

Die von ihm angegebenen Theilnehmer werden über die Annahme vernommen, da mit dem Besitze auch Pflichten verbunden sind, und hierauf erfolgt die Einschreibung.

Eine fernere Form ist nicht vorgeschrieben, und es bedarf daher keiner Urkunde für jeden Einzelnen.

Bei nachherigen Besitzveränderungen ist aber die vorschriftsmäßige Berichtigung des Besitztitels nothwendig.

§. 258. l. c Bei Verkäufen einzelner Kuren, oder Kux-Antheilen ist es indeß hinreichend, wenn das Bergamt sich Gewißheit von der Uebertragung verschafft hat,

und bedarf es zur Nachweise des Besitztitels keiner gerichtlichen oder notariellen Urkunden.

Kommen beim Bergamte Verfügungen vor, welche den Verlust eines Bergwerks-Eigenthums betreffen, so muß der Decernent diese dem Bergrichter vorlegen lassen, der ex Officio das Nöthige eintragen läßt.

Dies sind folgende:

1. Stellung ins Retardat wegen rückständiger Zubuße.
2. Caduzirung derselben nach verlaufener Frist.

3. Verlust der ganzen Grube wegen nicht bezahlter Receßgelder.
4. Verlust durch Freifahrung, wiederholten Raubbau ꝛc.
5. Aufhebung des Eigenthums durch Abbau.

In den letzten drei Fällen wird auf eine in die Auge fallende Art auf dem Titelblatt das Aufhören bemerkt.

Sind caducirte Antheile wieder untergebracht: so erfolgt die Eintragung der neuen Gewerken auf eine Ausfertigung des bergamtlichen Dekrets.

§. 5.

Da bei großen Gewerkschaften und vielen Besitzveränderungen alle hinter einander eingetragen werden, und deshalb nicht gleich zu übersehen ist, wer jetzt Gewerke sey: so werden entweder die wegfallenden unterstrichen, oder aber dergleichen Gruben in neue Bücher übertragen.

Um sich nicht zu irren, ist es angemessen, den für jede einzelne Grube und Hütte anzulegenden Grund-Acten ein Inhalts-Verzeichniß nach folgenden Rubriken:

1. Namen des Gewerken, der die Eintragung suchte;
2. Kur-Anzahl, die er verlangte;
3. Folium, worauf die Verhandlung vorkommt;
4. Anmerkungen,

vorzuheften.

Auf diesem durchstreicht man alle wegfallenden Antheile, und ist dadurch im Stande, die ganze Gewerkschaft augenblicklich zu übersehen, wenn bei etwa erfolgter Eintragung die Rubrik Anmerkungen ausgefüllt wird.

Eine Verwirrung ist auch dann wegen der Real-Verbindlichkeiten zu befürchten, wenn mehrere hinter einander folgende Eigenthümer verschiedenen Namens ein und den nemlichen Antheil belasten.

Um diese zu heben, ist für die hiesigen Provinzen ein besonderes Repertorium der Schulden auf folgende Art:

Ueberschrift: Namen des Gewerken und Schuldners.

Columne I. Namen der Zeche, woran derselbe betheiligt ist.
= II. Kux-Anzahl.
= III. Die im Berg-Gegenbuche eingetragenen Schulden.
= VI. Folium.
= V. Früherer Eigenthümer.
= VI. Schulden, die dieser hatte.
= VII. Anmerkungen.

vorgeschrieben, dessen Führung jede Schwierigkeit hebt.

§. 6.

Dem Berg-Gegenbuche dienen zwei Sammlungen als Belege, nemlich in Hinsicht des allgemeinen Eigenthums das

Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch;

und in Hinsicht des besondern: das

Vertrage-Buch.

Die magdeburgischen, schlesischen und märkischen Berg-Ordnungen schreiben deren Führung Cap. 5. §. 3. vor, und sie können nicht gut entbehrt werden.

In hiesiger Gegend, wo die Gewerken so viele Gruben besitzen, ersparen sie viele Schreibereien, die sonst die Ergänzung der Grund-Acten erforderte, und

auch bei der jetzigen Einrichtung des Hypothekenwesens in den vereinigten Provinzen hat die Ober-Berg-Hauptmannschaft die Beibehaltung des Vertrage-Buchs, was das Ingrossations-Buch vertrat, vorgeschrieben.

§. 7.

Die Urkunde, welche dem Gewerken über die Eintragung gegeben wird, heißt der Gewährschein. §. 263. 266. l. c. des Landrechts.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über dessen Form.

Es ist daher am angemessensten, einen vollständigen Hypotheken-Schein zu ertheilen, und diesen mit der Clausel zu schließen:

»daß auf den Grund der zum Gegenbuche erfolgten Berichtigung des Besitztitels dem NN. die Zugewährung derer standenen ꝛc. X Kuren der Zeche NN. hiemit ertheilt werde.«

§. 8.

a. Protestative Eintragungen kann das Berggericht nicht erlassen. Anträge dieser Art gehören zur Competenz des Realrichters, und von diesem ergeht die nöthige Requisition. *) §. 292. der Hypotheken-Ordnung.

b. Von allen geschehenen Eintragungen muß es dem Realrichter Nachricht geben. Ger. Ordn. Theil II. Titel 1. §. 3. Nro. 1.

*) Bei der jetzigen neuen Einrichtigung des Berg-Hypothekenwesens sollen nach einer Bestimmung des königl. Hochl. Ober-Landesgerichts zu Cleve auch protestative Eintragungen unmittelbar vom Bergamt verfügt werden.

Provinzial-Gesetzgebung.

In den Provinzen Mark, Cleve, Mörs gilt als Provinzial-Recht die Berg-Ordnung vom 29. April 1766. Frühere Berg-Ordnungen waren vom 27. April 1542, 3. Februar 1639 und 18. July 1737.

In dem Clevischen Theil jenseits des Rheins, und Mörs ist sie durch die französischen Berg-Gesetze abgeschaft; diesseits und in der Grafschaft Mark gilt sie noch.

Durch das Patent vom 12. April 1803 ist sie in den Ländern Essen und Werden, und durch das vom 16. Mai d. J. im Fürstenthum Paderborn eingeführt.

Die Erläuterungen derselben sind bei den einzelnen Materien angegeben.

•. 82. §. 3. Bei ihrer ersten Einführung verwies sie auf die übrigen im römischen Reiche geltenden Bergrechte und Ordnungen als Subsidiar-Recht. Dieß fällt indeß durch die Einführung des allgemeinen Landrechts weg.

zum §. 4. Ueber den Umfang des Berg-Regals enthält die Berg-Ordnung nur den allgemeinen Satz, daß dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrach-

ten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehnte gebühre. c. 73. §. 1.

In dem Gerichte Horst, und dem Freigerichte Stipel haben die Gerichtsherren die Erhebung des Zehnten. Hier erhebt die Landesherrliche Casse nur den 15ten Theil.

Was die gemeinen Steine anlangt, so gehört deren Benutzung, als Zubehör des Grundes, dem Eigenthümer.

Eben so die Benutzung der Kalksteine, in so weit der Eigenthümer ihrer selbst bedarf. Treibt er Handel damit, so muß er eine Erlaubniß beim Bergamte nachsuchen und einen jährlichen Canon von 1 Rthlr. entrichten.

Auf solche Kalksteinbrüche wurde schon vor Einführung der jüngsten Berg-Ordnung Concession ertheilt. §. 4.

Alle übrigen kostbaren Steine, und die Marmorbrüche sind dem Regal unterworfen.

Nach dem eingeführten Gebrauch wird indeß an dem Grundeigner der Vorzug gestattet, und erst dann, wenn dieser nicht will, oder sich nicht erklärt, Andern die Benutzung erlaubt.

Zu den Mühlsteinbrüchen ist der Grundeigner ebenfalls vorzüglich berechtigt, will er sie aber nicht nutzen: so können sie Andern concedirt werden; jedoch muß der Grundeigner entschädigt werden, und hat das Vorrecht auf die Steine zum eigenen Gebrauch.

Mit den Brüchen, worin Werk- oder Belegsteine gebrochen werden, ist es der nemliche Fall.

Salzadern und Quellen hat der Staat für sich behalten. c. 1. §. 5. der Bergordnung.

ad §. 5. Durch die Provinzial-Berg-Ordnung ist der Bergbau frei erklärt, und in Gefolge dessen allenthalben zu schürfen gegen Schurfschein erlaubt. c. 1.

ad §. 10. Wird kein Mineral entdeckt: so muß der Schürfer den Schurf bei 10 Rthlr. Strafe wieder einfüllen.

c. I. §. 4. ad §. 15. Das Vorrecht des Finders ist überall eine Fundgrube à 42 Lachter lang.

Außerdem kann er bei metallischen Werken bis zu 12 Maaßen,

bei Steinkohlen bis zu 20 Maaßen, jede 28 Lachter lang, verlangen.

c. II. §. 1. Ist das Feld bis auf eine Maaße abgebaut, so ist der Muther berechtigt, die nächstfolgenden Ober- und Untermaaßen, so weit nicht schon ein Dritter Rechte erlangte, zu muten.

ad §. 18. Die Provinzial-Berg-Ordnung schreibt folgendes Formular zu Muthungen vor:

c. II. §. 2. »Ich muthe und begehre Se. Königl. Majestät
»von Preußen Bergfreies, als eine Fundgrube
»X Maaßen, nebst der Vierung ins Hangende / Liegende
»auf einen, am X Berge im Amte NN. erschürften
»Gang, / »Flötz, welchen ich Glückauf benannt, mit
»Bitte, diesen Muthschein zu registriren, mich
»künftig zu belehnen, zu vermessen, auch soviel
»möglich, bei meinem Rechte zu schützen.
»Geschehen und gemuthet. (Datum.)«

Diese Muthungen wurden nach der Berg-Ordnung beim Bergmeister in duplo übergeben, wovon ein Exemplar der Muther, mit dem Präsentatum versehen, zurück erhielt. Jetzt werden sie beim Bergamt eingereicht.

Daß die Muthung gerade in dieser Form eingereicht werden müsse, scheint wohl nicht nöthig, und ist dies auch in Sachen Louise contra Rüpingsfeld nach

§. 40. 41. Tit. 3. Theil I. des Allgemeinen Landrechts schon erkannt.

Der Vortrag indeß, welcher das Bergwerks-Eigenthum begründen soll, muß Alles enthalten, was das Formular angiebt, und eine unerläßliche Bedingung ist die gehörige Präsentation beim Bergamte.

Vorbehalt eines gewissen Feldes, beiläufige Erklärungen, Berichtigungen und Deutungen derselben können gar keine Rechte gewähren, weil der von dem Gesetze vorgeschriebene Weg befolgt werden muß.

Die Muthung muß gleich nach der Erschürfung eingelegt werden. Dann wird sie dem vorgesetzten Ober-Bergamte, was an die Stelle der in der Berg-Ordnung gedachten Kriegs- und Domainenkammer getreten ist, eingereicht.

Genehmigt sie dieses: so muß der Muther binnen vier Wochen sein Feld entblößen und den Augenschein befördern, oder Frist suchen.

Hiernächst wird der Augenschein eingenommen, der Muther muß binnen vier Wochen nach demselben die Beleihung nachsuchen.

Die Versäumniß der Fristen zieht den Verlust des Rechts nach sich. C. II. III. IV. der Berg-ordnung.

Sie sind alle peremtorisch, so daß das Recht mit Ablauf derselben erlischt.

Es bedarf keiner Verfügung, welche den Verlust ausspricht.

In der Mark häuften sich seit geraumer Zeit die Muthungen so, daß die Beamten nicht Muße hatten, die nöthige Berichtigung vorzunehmen. Hier kann natürlich die Frist nicht eher zu laufen anfangen, als bis eine bergamtliche Verfügung die Muther zur Berichtigung auffordert; dann aber tritt die volle Strenge des Gesetzes ein.

c. VIII. ad §. 31. Soll vermessen werden, so muß das Bergamt durch einen Anschlag vier Wochen vorher bekannt machen lassen, wo, wann und wem es vermessen will.

Der Ort, wo derselbe erfolgen soll, ist nicht bestimmt, indeß wird er in der Regel am schwarzen Brett des Bergamts, und an den Versammlungsorten der Gewerken und Beamten angeheftet.

Unterlassung der Förmlichkeit zieht die Ungültigkeit der Vermessung nach sich.

Vermessen müssen sich lassen:

1. Gewerken von Steinkohlen-Zechen ¼ Jahr nach der Belehnung;
2. von metallischen Werken, sobald sie Ausbeute geben. Es kann indeß auch der Jüngere im Felde verlangen, daß der Aeltere sein Feld überschlagen lasse.

Verweigerte Vermessung zieht Verlust des Rechts nach sich.

Bei der Vermessung muß der Lehnsträger die Identität des Ganges oder des Flötzes eidlich bestärken.

ad §. 33. Beim Vermessen wird auf der Mitte des Rundbaumes der Fundgrube angehalten, und horizontal vermessen. Der Lehnträger muß der Schnur vorgehen.

Vermessen wird bei einem stehenden oder flachfallenden Gang oder Bank, auf eine Fundgrube 42 und auf eine Maaße 28 Lachter in die Länge und ewige Teuffe;

bei einem Flötz auf die Fundgrube 784 Quadrat Lachter, auf eine Maaße 196 □ Lachter in der Fläche.

Diese Vermessung ins Gevierte ist nie allgemein zur Anwendung gekommen; sondern eine Längenvermessung nach Anleitung der Mutung geschehen.

Bei dieser Vermessung wird das Feld in ewige Teuffe, das heißt bis zum tiefsten Punkte des Flötzes oder Ganges genommen.

Sind zwei verschiedene Flügel verlochsteinet: so bestimmt eine gerade Linie über den höchsten Punkt des Sattels, oder den tiefsten der Mulde gezogen, die Gränzlinie.

Findet sich beim Vermessen zwischen zwei Gruben weniger als ¼ Maaße übrig: so wird dies zwischen beiden getheilt; findet sich mehr, so wird es besonders verliehen.

Eine andere Vermessungsart, als mit der Schnur, findet nicht statt, und ist die mit Compaß und Wage ausgeschlossen.

(Confer. Sent. in Causa: Kurze Eggerbank contra Morgenstern.)

ad §. 37. Nach der Berg-Ordnung konnten Beamte ¼ eines Bergwerks besitzen. Durch die Cabinets-Befehle vom 20. Januar 1806 bis 2. November 1808 ist dies aufgehoben. Die Gesetzkraft dieser Verfügungen ist für hiesige Gegend auf den Mai 1817 bestimmt, wo sie im Amtsblatte bekannt gemacht wurden. (Siehe Nummer 31. des Arnsberger Amtsblattes). Von diesem Zeitpunkte an, darf kein Bergbeamter weiter Bergwerks-Antheile erwerben. c. XXX.

ad §. 38. Bei allen Bergwerken wird jede Grube bei der Zubuße in 128 Kuren oder Theile getheilt, und auch so ins Berg-Gegenbuch eingetragen; wenn aber Ausbeute erfolgt: so wird dieser mit Ausschluß der Kohlen-Bergwerke in 136 Theile vertheilt, nämlich:

1. für die Gewerken	128
2. für den Landesherrn	2
3. für den Grundeigenthümer	2
4. für Kirchen, Schulen	2
5. für die Knappschafts-Casse	2
	136

Bei den Kohlen-Werken sind gewerkschaftliche Kuxen 128;

statt der Grundkuxen tritt die unten erwähnte Tradde ein;

statt der Freikuxen des Landesherrn wird von jedem Malter Kohlen ohne Rücksicht auf Ausbeute oder Zubuße ½ Stbr. berechnet;

statt der Kirchen und Schulen sind die Schenkkohlen eingeführt, die aber bloß willkührlich gegeben werden;

statt der Kuxen für die Knappschaft und Armen wird ein Beitrag von $^1/_{120}$ der Kohlengeldereinnahme nach Abzug des Freikux- und Meßgeldes.

c. XXXIV. ad §. 42. Vorschriftsmäßig soll die ganze Einnahme von den Bergwerken durch die Verwaltung gehen.

Bei metallischen Werken findet ein Abschluß auf Ausbeute nicht eher statt, als bis sich so viel baarer Vorrath sammelte, daß die Betriebskosten ein ganzes viertel Jahr davon bestritten werden können, und außer diesen auf jeden Kux wenigstens 1 Rthlr. gezahlt werden kann.

Bei Kohlenwerken erfolgt nach gesammeltem Bestande die Austheilung monatlich. Die Vereinnahmung der Ausbeute durch die Verwaltung ist nicht zur Anwendung gekommen.

c. LXXIII. ad §. 45. Zur Erhebung des Zehnten bei Steinkohlen-Bergwerken müssen die Gewerken die Kohlen verkaufen lassen, sie werden nicht in Natur genommen.

Die sechs Freijahre bei metallischen Werken werden vom ersten Probe-Sieden oder Schmelzen berechnet.

c. LXXIV. ad §. 46. Das Quatember-Geld zur Unterhaltung des Berg-Amts ist folgendergestalt bestimmt:

1. von Vitriol- und Alaunwerken wird von jedem geförderten Gefäße gezahlt . . ¼ Stbr.
2. von jedem Centner fertigen Gallmey 1 -

3. von einer metallischen Ausbeute-Zeche 6½ Rth.
" " " Freibau-Zeche 4⅓ "
4. " " " Zubuß-Zeche mit beständiger Förderung . . . . 2⅙ Rthlr.
5. ohne diese, für jeden Arbeiter . 13 Stbr.

Bei Steinkohlenwerken wird von jedem Malter Steinkohlen 1 Stbr. unter dem Namen Meßgeld erhoben. C. LXXIII. §. 2.

Dieser Stüber wird bei Berechnung des Zehntens nicht in Anschlag gebracht.

Bleibt eine Grube im Laufe des Jahrs liegen, so wird das Receßgeld vom letzten Quartal berechnet.

ad §. 47. Das Receßgeld wird zur Gewerkschafts- jetzt Bergamts-Casse in nachfolgenden Sätzen entrichtet: C. LXXV.

1. Bei Steinkohlen-Werken jährlich:
   von der Fundgrube und Maaßen 1 Rthlr.
   von einem Erbstollen . . . . . 2 Rthlr.
2. von metallischen und sonstigen Werken:
   von jeder Fundgrube . . . . 20 Stüber.
   von jedem Maaße . . . . . . 10 Stüber.
   von einem Erbstollen:
   a. wenn er keine Maaßen hat, 2 Rthlr.
   b. wenn er Maaßen hat, von jeder Maaße . . . . . . 10 Stüber.
   von einer Hüttenstolle, Pochstolle, Bergschmiede, jedem Kunst-Wasser-Fall oder Rad-Wasser . . . . 2 Rthlr.
   Berliner Courant.

ad §. 77. Es muß in vierteljährigen Ratis entrichtet werden. Erfolgt dies nicht: so muß fürs erste Vierteljahr 10, fürs zweite 20 Rthlr. Strafe zur Knappschafts-Casse entrichtet werden.

Wird eine Zeche in vier Quartalen nicht verreceßt: so verfällt sie ins Landesherrliche Freie.

Da die Receßgelder jetzt jährlich erhoben werden:

so wird auf die Anzeige wegen versäumter Abführung die Strafe mit 30 Rthlr. nach vorheriger fruchtloser Anmahnung diktirt, und wenn Strafe und Receß nicht gezahlt wird, die Grube ins Freie erklärt.

Das angezogene Capitel der Bergordnung stand mit dem Cap. VII. §. 3. in Widerspruch, wornach durch die im Jahr hindurch unterlassene Zahlung der Receßgelder schon eine Grube ins Freie verfällt.

Es ist daher die Bestimmung des §. 105. Tit. 16. Theil II. des Landrechts zum Anhalten genommen, und ist es darnach zum Verlust einer Grube hinreichend, wenn das Receßgeld ein Jahr lang, einer einmaligen Anmahnung ohnerachtet, nicht gezahlt wird.

(Also geurtheilt in Causa Ambrosing contra Thue Gut.)

c. LXXII. ad §. 49. In Hinsicht der dem Grundeigner gebührenden Entschädigung bestimmt die Berg-Ordnung, daß bei Entstehung einer gütlichen Einigung das Bergamt den Grund besichtigen, abschätzen, und billig mäßig bezahlen lassen solle, welches Taxatum der Grundeigner anzunehmen verbunden sey.

Ein Weg Rechtens findet gesetzlich hiergegen nicht statt, und wenn derselbe gleich zugelassen worden ist, so scheint dies doch mit Unrecht geschehen zu seyn.

(Gutachten der Gesetz-Commission vom 23. Januar 1798, in Matthy juristischer Monatsschrift. Th. I. Pag. 85.

c. XXX. ad §. 50. Bei den Kohlengruben erhält der Grund-
§. 3. eigenthümer statt des Grund- oder Erbkuxes:

a. von jedem Schacht auf Feldern und Wiesen täglich ein Faß;
b. in Büschen oder Gehölzen ein halb Faß Kohlen,

von jedem Tage wo gearbeitet (nach der Declaration von 1777, wo gefördert) wird, oder im ersten Falle das 65ste, im zweiten das 130ste Faß Kohlen von

der ganzen Förderung; er muß aber davon den Zehnten und das Meßgeld tragen.

Die Abgabe überhaupt, welche der Grundeigenthümer für das Verderben seines Grundes erhielt, wurde Tradde (vom Vertreten des Bodens) genannt, und bestand entweder in Geld, oder in einem Antheil von Kohlen.

Die Verhältnisse des Grundeigners fand man nicht hinlänglich bestimmt, und dies veranlaßte eine Anfrage des Bergamts, die durch eine Verordnung vom 13. September 1777 entschieden wurde.

(*Mylii* Constitution. Band VI., woraus sie abgedruckt ist.)

Durch diese ist folgendes bestimmt:

1. der Grundeigenthümer hat die Wahl, ob er Entschädigung in Gelde oder die oben gedachte Kohlen-Quantität nehmen will.

   Zu der Erklärung hierüber hat der Grundeigenthümer:

   a. bei Kohlen-Gruben, die in Förderung stehen, eine Frist von 6 Monaten;

   b. bei neu aufgenommenen 3 Jahre, oder, wenn schon Vorrichtungen getroffen sind, 18 Monate vom Tage der insinuirten Belehnung an.

      Verstreichen diese unbenutzt, so hat der Gewerke zur Erklärung 3 Monate; geben diese solche nicht ab, so hat das Bergamt von Amtswegen das Nöthige festzusetzen.

      Der Anfangspunkt der Fristen muß actenmäßig festgesetzt werden.

2. Wählt der Grundeigenthümer die Traddekohlen: so muß er die Halden selbst wegschaffen und den Boden ebnen.

In dem Rescripte des Bergwerks-Departements, womit die obige Verordnung mitgetheilt wurde, und welche ebenfalls abgedruckt ist, wurde der hierin gedachte Grundsatz noch mehr ausgedehnt, und angenommen, daß der Grundherr nur dann, wenn der Schaden beträchtlich den Betrag der Tradde übersteige, noch eine Entschädigung in Gelde fordern könne.

Diese Bestimmung ist aber nie in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet worden, sondern man hat nach Anleitung anderer Berg-Rechte ihn nur für verpflichtet gehalten, gegen Erhebung der Tradde den nöthigen Platz zu den Schächten, Halden und Wegen herzugeben.

(So ist auch unter andern in Causa Nähle contra Alteweib entschieden.)

3. Sobald die Entschädigung bestimmt ist, muß das Bergamt sie im Berg-Buche eintragen.

4. Die Entschädigung des Grundeigners ist ein dingliches Recht, und 2jährige Rückstände gehen allem andern vor.

Weitere Rückstände stehen allen übrigen Berg-Gläubigern nach.

Möchten Zweifel über die Verhältnisse der Traddekohlen entstehen: so würden diese nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Grund- oder Erb-Kux, deren Serrogat sie sind, entschieden werden.

So müßte die Tradde, wenn der Schacht, woraus sie entrichtet wird, auf der Gränze zweier Grundstücke liegt, zwischen beiden Nachbarn getheilt werden müssen.

Die Berg-Ordnung gewährt die Tradde nur von Schächten; von Stollen kann sie also nicht gefordert werden.

Dies wird um so weniger der Fall seyn, da noch nach den Grundsätzen von Erbkux nur derjenige Eigenthümer auf denselben Anspruch machen kann, auf dessen Boden die Fundgrube liegt.

ad §. 55. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts stimmen zwar mit denen der Berg-Ordnung (Cap. 76.), indessen erhalten die Bergleute ihre Entschädigungen und gesetzlichen Vortheile aus der Knappschafts-Casse, zu denen die Gewerken bestimmte Beiträge entrichten.

(Siehe hierüber die königl. Verordnung von 1767 den 16. Mai, und die Instruction vom 1. September 1784.)

ad § 56. Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötzes ist vom Saalbande an zu rechnen 3½ Lachter ins Hangende, und 3½ Lachter ins Liegende, oder 7 Lachter entweder ins Hangende oder Liegende allein, und zwar winkelrecht, nach dem Streichen oder Fallen des ältern Ganges, Bank oder Flötzes. c. XXVII.

ad §. 59. Die Vierung auf einen Gang, Bank oder Flötz wird vermittelst offener Durchschläge erwiesen.

ad §. 78. Zur Freierklärung einer Grube wird erfordert, daß: c. VII. §. 3.

1. in 4 Wochen, nach Aussage des Geschwornen und zwei Zeugen, nicht gearbeitet;
2. eine Aufforderung zum Bau vergeblich gewesen sey.

Treten beide Erfordernisse ein, so wird die Zeche durch den Geschwornen, unter Vorwissen des Bergmeisters und Bergamts frei erklärt, und darüber an die vorgesetzte Behörde berichtet.

Anmerkung. Nach der Vorschrift der Berg-Ordnung soll jeder Gewerke sein verliehenes Feld bei Verlust des Rechts bauen. Cap. VIII.

Diese Vorschrift ist aber durch die polizeilichen Bestimmungen, wornach nur eine gewisse Anzahl Gruben in Betrieb seyn darf, und die Erlaubniß zur Betreibung eines Werks nur schwierig zu erhalten ist, abgeändert.

c. xxxv. ad §. 51. Die zum Bergbau der Zechen nöthigen Auslagen werden vom Bergamte berechnet, und soll deren Betrag durch öffentlichen Anschlag (auf der Grube) bekannt gemacht werden.

c. xxxvii. Neben diesem erläßt man eine Aufforderung an jeden Einzelnen zur Zahlung.

Erfolgt diese nicht binnen vier Wochen nach der Aufforderung: so wird der Antheil ins Retardat gestellt, und dies den säumigen Gewerken bekannt gemacht, mit der Warnung, daß nach fruchtlosem Ablaufe von drei Monaten die Caducirung erfolge.

Den aus dem Berg-Gegenbuch erhellenden Gläubigern wird hiervon nach dem eingeführten Gebrauche Nachricht gegeben, damit sie ihre Rechte sichern können.

Verläuft das Vierteljahr ohne Zahlung: so wird der Antheil caducirt. Hierzu bedarf es bloß einer dem Gewerken zu insinuirenden Verfügung, keines Erkenntnisses.

Der im Retardat verstandene Antheil fällt den gehorsamen Gewerken anheim;

oder wird, wenn sie bei der erlassenen Aufforderung ihn nicht wollen, verkauft.

Findet auch dies nicht statt: so wird er gegen Zahlung der darauf haftenden Zubuße ausgethan.

Nur dann kann der vorige Eigenthümer die caducirten Theile wieder erlangen, wenn die gehorsamen (zahlenden) Gewerken dieselben ausschlagen.

Reicht die Zubuße, welche ausgeschlagen wurde, während des Vierteljahrs nicht, oder haben die Gewerken sie nicht gezahlt: so kann der Schichtmeister mit Vorwissen des Bergamts ein Dahrlehn aufnehmen. C. XXXVI.

Dies geht allen hypothekarischen Forderungen vor, und kann daher vor Allen im Berg-Gegenbuche eingetragen werden.

Zahlt der Gewerke dies Dahrlehn im folgenden Quartale nicht zurück: so wird ihm das Gruben-Eigenthum mit allen Vorräthen zugesprochen.

Er kann solches ein Vierteljahr liegen lassen, um andere Gewerken zu suchen; hat dies keinen Erfolg: so wird es frei, und die Schuld geht verlohren.

Anmerkung. Werden die zu den bergamtlichen Cassen fließenden Abgaben nicht gezahlt: so wird Execution gegen den Säumigen verfügt.

Im Fall der Gewerke die Ausbeute einzieht und die Arbeiter ꝛc. nicht befriedigt: so müssen diese bei den Berggerichten klagen.

Anhang.

I. Bei der Einführung des Gruben-Rechnungswesens wurde den Gewerken in der Grafschaft Mark zugesichert, daß sie nie mehr Abgaben, als die in der Berg-Ordnung bestimmten, zahlen sollten.

(Confer. die Verordnung vom 29. November 1786.)

II. Das Laden der Kohlen auf den Gruben geschieht nach der Reihenfolge des Kommens.

Nur im Ober-Sprockhövelschen rc. haben die Gewerken das Recht, zu verlangen, daß ihnen die erste Karre vom Anfange der Schicht gestürzt werde;

ferner erhält derjenige, welcher Holz zur Grube bringt, ebenfalls das Vorrecht auf eine Karre.

(Siehe Verordnung vom 2. October 1788.)

III. Beeinträchtigungen des Bergwerks-Regals sollen nach §. 322. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts nach den in den besondern Berg-Ordnungen bestimmten Strafen geahndet werden. Die märkische Berg-Ordnung bestimmt dergleichen aber nicht.

IV. In dem Bezirke der ehemaligen Reichsstadt Dortmund wurde früherhin das Berg-Regal nicht ausgeübt.

Jeder, der ein Bergwerks-Eigenthum erwerben wollte, warf einen Schurf und nahm nun vor Notar und Zeugen Besitz.

Die Urkunde wurde dem reichsstädtischen Magistrate zur Erhaltung eines Manutenenz-Dekrets eingereicht.

Abgaben erhob der Staat nicht, der Grundeigenthümer sollte dagegen nach einer Auskunft der spätern Regierung zur Hebung des Zehntens berechtigt seyn.

Bergwerks-Gesetze gab es nicht.

Durch die Einführung des Landrechts in den Enclaven gilt auch dort der 16te Titel des zweiten Theils.

Die märkische Provinzial-Berg-Ordnung hat dort noch nicht Gesetzeskraft.

V. Auch in der Grafschaft Limburg giebt es keine besonderen Berg-Gesetze. Jetzt gilt auch dort das Landrecht; aber nicht die Provinzial-Berg-Ordnung.

VI. In den Stiftern Essen und Werden war die Regalität des Bergbaues auch vor der preußischen Gesetzgebung eingeführt.

Man bedurfte zur Betreibung eines Bergwerks der Landesherrlichen Verleihung, und war dem Zehnten unterworfen.

VII. Nur im Gebiet Rellinghausen wurde die Regalität nicht geübt.

Man hatte hier früherhin nur die Erlaubniß des Grundeigenthümers zur Anlegung eines Stollens nöthig, und konnte dann das Mineral so weit gewinnen, als es sich damit erreichen ließ.

Der Grundeigenthümer hatte den sogenannten Trotzbau, das heißt: er durfte, nachdem der Stöllner sein Werk verlassen, die am Ausgehenden befindlichen Mineralien und die Pfeiler wegnehmen.

Die Tradde betreffend.

Aus den Acten wegen der von Diefhaus gebetenen Declaration der Berg-Ordnung vom Jahr 1777.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, auf den Bericht des märkischen Bergamts zu Hagen vom 15. Februar dieses Jahrs, den 3. §. Cap. XXX. der 1766 emanirten Clev-, Meurs- und Märkischen Berg-Ordnung, in Absicht des dem Grundherrn wie den Kohlen-Gewerken zu entrichtenden 65sten Fasses, mittelst Rescript vom heutigen Dato deklariren lassen;

So lassen Höchstdieselben sothanes Deklarations-Rescript dem Bergamte originaliter zur Achtung zufertigen, und ist, was die übrigen in den mittelst gedachten Berichts eingesandten votis der dortigen Berg-Officianten enthaltenen Fälle, weshalb in gedachtem Declarations-Rescript nicht Vorsehung geschehe, anbetrifft:

1. wie es zu halten, wenn die Gewerken den Grundherrn mit der Treibung des Stollens oder der Kohlen-Förderung an den Gebäuden, Hausbrun-

nen, Gräften, Teichen, Wasserquellen, Brunnen rc. rc. zu nahe kommen, und daran Schaden zu befürchten, oder schon verursacht worden?

II. ob die Tradde-Gelder den Grundherrn oder ihren Pächtern zukommen?

nicht nöthig gefunden worden, darüber eine Declaration der Bergordnung oder ein bestimmtes Gesetz zu geben, sondern es wird vielmehr nur dem Bergamte, zu dessen Direction bei der Ereigniß solcher Fälle hiemit eröffnet, daß:

ad 1. wegen künftig besorglichen Schadens nicht leicht gegen die auf benannten Bergrechten und Gewohnheiten fundirten privilegia des Bergbaus, zu dessen Hemmung Prozesse zuzulassen, sondern ein Grundherr mit der actione de damno infecto nur alsdann zu hören sey, wenn ein Stollen oder die Kohlenförderung dem fundo einen irreparablen und so großen Schaden verursachen sollte, daß solcher den Nutzen aus dem Grubenbau oder aus den nachtheiligen Vorrichtungen bei demselben überstiege, und die Nutzung des Fundi selbst vereitelte, welches sich alsdann hauptsächlich zutragen könnte, wenn durch solchen Bau dem fundo ein gänzlicher Wassermangel zugezogen würde. Bei andern geringen Schäden, sie mögen schon entstanden, oder noch zu befürchten seyn, geben die Tradde-Gelder die Vergütung, und in so fern solche um ein Beträchtliches zu deren Ausgleichung nicht hinreichen, würde nach dem Kap. LXXII. der Bergordnung und den gemeinen Rechten eine billige Taxation und Vergütung eintreten;

ad 2. gehört die Frage: Ob die Tradde-Gelder dem Grundherrn oder dessen Pächtern zukommen, nicht zur Cognition des Bergamts, und ist, wenn Streitigkeiten darüber vorfallen sollten, deren Entscheidung derselben ordentlichen Obrigkeit zu überlassen. Um aber zu wissen, wen man bei Behandlung und Festsetzung der Tradden-Gelder für legitimiret annehmen könne, so wird bei Zeitpächtern bloß mit dem Grundherrn zu tractiren seyn: Diejenigen aber, welche ein beständiges dominium utile, es sey jure feudi oder emphyteuseos oder perpetuae coloniae an dem Grunde haben, sind, weil die Tradde-Gelder ad fructus gehören und dergleichen Besitzungen, die fructus pleno jure zustehen, den völligen Grundherrn in Ansehung befragter Gelder gleich zu achten und darf deshalb auf den Lehnsherrn, dominum directum, nicht gesehen werden.

Signatum Berlin den 13ten September 1777.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Freiherr von Heinitz.

An das Märkische Bergamt
zu Hagen.
Bergwerks-Departement.

Rescript vom 13. Sept. 1777.

(Mylii Constitut.)

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben aus dem auf den Antrag verschiedener Gewerkschaften:

die 1766 emanirte Clev-, Meurs- und Märkische Bergordnung Kap. XX. §. 3. dahin zu deklariren, daß dem Grundherrn von Kohlengruben in Gehölzen, Büschen und andern uncultivirtem Lande nicht das 65ste Tradde-Faß, sondern nur die Hälfte davon nach gleichem Verhältniß zu geben sey, wie das tägliche Tradde-Faß, ganz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Aeckern und Wiesen, oder auf uncultivirten Gründen getrieben werde, festgesetzt werden möge;

von dem Märkischen Bergamte zu Hagen erforderten und unterm 15ten Februar abgestatteten Berichte ersehen, wohin in Ansehung dieser, und mehrerer hiebei vorkommenden Fälle, sowohl eines jeden membri besondere, als des ganzen Bergamts vereinigte Meinung geht. So viel nun diejenigen Kohlenwerke angeht, wo die Gewerkschaften mit dem Grundherrn schon durch einen Vertrag wegen der Tradde-Gelder, oder des Tradde-Fasses etwas Gewisses festgesetzt haben, oder die Entschädigungs-Art des Grundherrn durch bisherigen Gebrauch zwischen ihm und der Gewerkschaft hergebracht ist, da muß es billig hiebei verbleiben; wohingegen entweder neue Gruben aufgenommen werden, oder die Gewerken dem Grundherrn noch nichts prästirt haben, sondern es erst auf die Regulirung der Traddegelder, oder Traddefässer ankommt, wie dann Fälle von der letztern Art nach dem Eingangs gedachten Antrage verschiedener Gewerkschaften sich jetzo, nachdem die

Marken getheilt worden, und diejenigen Gründe in denselben, worauf Kohlenwerke gebaut werden, ihren besondern Eigenthümer erhalten haben, sich ereignen sollen; da muß dem Grundherrn die Wahl verbleiben,

ob er den ihm jährlich an der Oberfläche eines Bodens durch den Grubenbau entstehenden Schaden, nach einem billigen Aestimato sich vergüten lassen, oder täglich nach Beschaffenheit des Landes, der Bergordnung gemäß, ein ganzes oder ein halbes Faß Kohlen, oder überhaupt das 65ste Faß von Schächten auf Wiesen und Aeckern, und das 130ste Faß von Schächten in Wäldern, Büschen, und anderm uncultivirten Lande nehmen wolle.

Damit aber die Gewerken durch solche Wahl nicht in gar zu große Ungewißheit gesetzet, und die Grundherrn durch die Verzögerungen zu Gefährlichkeiten veranlaßt werden: so ist denselben bei Kohlengruben, welche schon in Förderung stehen, eine sechsmonatliche Frist, und bei solchen, welche als ins Freie verfallen, oder in frischem Felde neu aufgenommen werden, eine dreijährige Frist vom Tage der ihnen insinuirten Bekanntmachung der Belehnung an zu rechnen, zur Erklärung ihrer Wahl zu setzen;

von dieser dreijährigen Frist aber bei denjenigen Gruben, welche zwar schon verliehen sind, jedoch erst in der Vorrichtung, und noch in keiner Förderung stehen, die halbe, seit der Belehnung zur Vorrichtung zugebrachte, Zeit abzuziehen. Sollte nun innerhalb dieser Fristen ein Grundherr die Wahl unterlassen: so soll nach Ablauf derselben solche auf die Gewerkschaft fallen, und ihr eine dreimonatliche Zeit zur Erklärung, welche der obgedachten Arten von Entschädigung sie dem Grundherrn geben wolle, verstattet werden. Wenn endlich auch die Gewerkschaft die für sie bestimmte Frist,

ohne sich zu erklären, verstreichen lassen sollte: so muß das Bergamt die Entschädigungsart ex officio bestimmen, und zwischen der höchsten und niedrigsten das Mittel festsetzen.

Diese Fristen werden übrigens durchaus präclusivisch verordnet, und müssen den Grundherrn und Gewerken darüber, ob selbige schon verstrichen, oder Ursachen zu deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Verlängerung vorhanden sind, schlechterdings keine Prozesse verstattet, zu dem Ende aber auch von dem Bergamte, gleich zu Anfang solcher Fristen, der Tag, von welchem sie zu laufen anfangen, dergestalt in actenmäßige Gewißheit gebracht werden, daß demnächst dawider kein rechtlicher oder redlicher Zweifel aufgebracht werden könne.

Da hiernächst Zweifel entstanden sind:

1. ob, wenn das tägliche ganze oder halbe Traddefaß verglichen, hergebracht, gewählt oder festgesetzt ist, solches von allen Tagen überhaupt, wo gearbeitet wird, oder nur von denjenigen, an welchen Kohlen gefördert werden, zu geben sey?
2. ob der Grundherr oder die Gewerken nach abgebauter Bank die Halden wegzubringen und das Land auszuebnen schuldig seyen?
3. in welcher Zeit die Tradde-Gelder verjähren?
4. welchen locum selbige in Concursen über Bergwerke haben?

so wird hiedurch festgesetzt, daß ad

1. nach der Billigkeit und bisherigen Observanz ein Grundherr nur von denjenigen Tagen, an welchen Kohlen gefördert werden, das Traddefaß fordern könne.

ad 2. Ist ein Unterschied zu machen, ob der Grundherr das Traddefaß, oder eine nach vorgängiger Würdigung bestimmte jährliche Vergütung des Schadens an seinem fundo erhalten habe.

Im erstern, diesen Grundschaden gemeiniglich übersteigenden Falle muß der Grundherr, wie es auch nach anderen Bergrechten üblich ist, die Halden selbst wegschaffen und sein Land ausebnen;

im letztern Falle müssen solches, wenn nicht schon bei der Würdigung des jährlichen Schadens die desfalsigen Kosten mit in Anschlag gebracht, sondern die Traddegelder, blos nach der jährlich dem Grundherrn entgehenden Nutzung seines fundi regulirt werden, die Gewerken thun.

ad 3. Ist kein Grund erfindlich, in Ansehung der Praescription der Traddegelder oder der Entschädigung des Grundherrn von den gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen, und

ad 4. afficirt zwar das Traddegeld, als ein dingliches Recht, die Bergtheile und was dazu gehörig, und ist solches um desto billiger für eine allen nachherigen Bergschulden vorzuziehende privilegirte Forderung zu halten, da einestheils ohne solche kein Bergbau getrieben werden kann, und anderntheils der Grundherr in der gesetzlichen Nothwendigkeit sich befindet, dergleichen Activ-Schuld zu contrahiren.

Damit aber in Concursen über Bergwerke andere Gläubiger durch gar zu lange Nachsicht und Anhäufung der Tradde-Gelder nicht gefährdet werden mögen: so soll nur ein Rückstand derselben von den letzten 2 Jahren diesen privilegirten Vorzug genießen.

der ältere excedirende Rest hingegen nach allen übrigen Bergschulden lociret werden; auch muß das Bergamt, sobald die Entschädigung des Grundherrn auf eine oder die andere Art festgesetzt worden, solche ex Officio, und ohne das Ansuchen der Interessenten abzuwarten, in den Bergbüchern, wohin solches gehört, einschreiben.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach dem Bergamte hiemit allergnädigst, diese Erklärung und nähere Bestimmung des Cap. XXX. und des Cap. LXXII. der oben gedachten Bergordnung nicht nur allen Gewerken und Grundherrn, auf deren Grund und Boden Bergbau getrieben wird, bekannt zu machen, sondern auch selbst in vorkommen Fällen sich darnach zu achten.

Sign. Berlin den 13. September 1777.

v. Münchhausen. Freiherr v. Heinitz.

Rescript vom 29. November 1786.

Se. Königl. Maj. von Preußen rc. rc. haben mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Steinkohlen-Gewerken in der Grafschaft Mark denen in der unterm 18. März 1786 ergangenen Declaration der revidirten Berg-Ordnung wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungswesens enthaltenen Vorschriften völlig gehorsam gewesen sind.

Um nun gedachte Gewerken desto mehr von der hiebei gehabten landesväterlichen blos auf ihr eigenes Beste gehenden Absicht zu überzeugen, ertheilen Se. Königl. Majestät denselben, und den künftigen Besitzern der Steinkohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, hiemit und Kraft dieses die allerhöchste Versicherung:

Bayerische Staatsbibliothek München

daß denselben von nun an keine andere Abgaben weiter abgefordert werden sollen, als der in vorgedachter Berg-Ordnung Cap. 73. festgesetzte Zehnte;

desgleichen die nach Cap. 74. und 75. dieser Berg-Ordnung zu entrichtende Meß- und Receß-Gelder;

und die unterm 17. August 1766 statt der Freikuren allgemein und mit ihrer eignen Zustimmung eingeführten Freikurgelder; wie auch endlich ihre bisherigen Beiträge zur Knappschafts-Kasse.

Wie nun Se. Königl. Majestät verhoffen, daß die Gewerken sich diese allerhöchste Gnade dazu werden dienen lassen, mit dem bisher bewiesenen Gehorsam und Folgsamkeit in dieser ihnen nützlichen Haushalts-Sache ferner fortzufahren, und die dahin abzweckenden Verordnungen des Bergamts genau zu befolgen: so können sich dieselben auch in diesem Falle alles fernern Schutzes, Königlicher Gnade und gewisser Erfüllung der obigen Versicherung getrösten; wohingegen diejenigen unter ihnen, welche sich wider Verhoffen, dieser nützlichen Einrichtung nicht überall unterwerfen, zu gewarten haben, daß die in der Deklaration vom 18. März d. J. den Widerspenstigen gedrohte Strafe, gewiß an ihnen zur Ausübung gebracht werden wird.

Signatum Berlin den 29. November 1786.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Heinitz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Reglement,

wie es künftig mit den Herren- und Holz-Karren, wie auch Anfahren der Berg-Leute im obern Blankenstein und Wetterschen Revier zu halten.

Da bishero gebräuchlich gewesen, daß die Gewerke im obern Blankenstein- und Wetterschen Revier auf jeden Schacht täglich zwey Karren Kohlen unter dem Namen Herren-Karren vorgeladen, hierunter aber verschiedene Mißbräuche vorgegangen, und die Kohlen-Fuhrleute zu klagen bewogen worden; So wird zu Anstellung derselben und Einführung einer bessern Ordnung, wodurch sowohl die Gewerke in Ansehung ihres gehabten Vorzugs-Recht ohne Grund nicht gekränket, als das Publicum im Kohlen-Commercio nicht gestöhret werden, hierdurch ein vor allemahl festgesetzt und verordnet:

1) Sollen Gewerke anstatt der bisherigen zwey Karren auf jeden Schacht nur eine vorladen, ohne Rücksicht auf den davon zu machenden Gebrauch.

2) Diese sogenannte Herren-Karre Kohlen soll von dem Unterschichtmeister in jeder Schicht vorab auf der Halde gestürzet werden, damit die Fuhrleute und Treiber sich darnach richten, und in ihrer Ordnung, wie sie gekommen, demnächst laden können, ohne daß ein Gewerke dazwischen komme und Aufenthalt verursache.

3) Wenn diese hingestürzte Herren-Karren Kohlen des nehmlichen Tages nicht abgeholet wird, bleibt dieselbe bis des folgenden Tages und so weiter liegen, und der Unterschichtmeister bey Cassations-Strafe keine andere Karre eher wieder hinstürzen lassen, bis die vorige abgefahren worden.

4) In Ansehung der Holz-Karren, welche gleich denen Gewerken zum Kohlenladen den Vorzug haben, ist nicht weniger bemerkt, daß damit Unterschleife vorgegangen, indem viele blos deshalb einige Bergbau-Hölzer bringen, um gleich vorladen zu können. Diesen Mißbrauch nun zu hemmen, wird denen Schichtmeistern gleichfalls bey Cassations-Strafe untersaget, keinen Holz-Fuhrmann vorladen zu lassen, welcher nicht eine volle Fracht Holz mitgebracht.

5) Da es auch eine große Erleichterung für die Kohlfuhrleute und Treiber ist, wenn die Kohlenförderung Morgens gut Zeit ihren Anfang nimmt, indessen aber die Bergleute wegen ihrer zerstreuten Lage nicht so früh anfahren können, als in der Bergordnung Cap 49. festgesetzet worden; So wird diese Anfahrungs-Zeit um eine Stunde später gesetzet, und soll dieselbe also im Monath Ianuarii und Decembris um 8 Uhr, im Februar und Novembris 7 Uhr, im März, April und October um 6 Uhr, im May, Junii, Julii, August und September um 5 Uhr schlechterdings bey der, im Reglement für die Bergleute bestimmten Strafe, ihren Anfang nehmen.

6) Wie nun diese Verordnung lediglich dahin abzwecket, daß so wenig Gewerke als Kohlen-Fuhrleute und Treiber sich zu beschweren ferner Ursache haben mögen, mithin auch nöthig ist, gegen die Uebertreter eine bestimmte und unabschreibliche Strafe festzusetzen: So geschiehet dieses hiedurch in der Art

a) daß derjenige Gewerke, welcher sich beykommen lassen wird, unter irgend einem Vor-

wand außer der zuerst geforderten und hingestürzten Karre Kohlen denen anwesenden Fuhrleuten und Treibern aus dem Schacht vorzuladen, seines Herren-Rechts gänzlich verlustig und noch dabey in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

b) Daß solche Fuhrleute und Treiber, so sich unterstehen werden, die hingestürzte Herren-Karre wegzuladen, entweder mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., oder im unvermögenden Falle, mit dreytägiger Gefängniß-Strafe zu Wasser und Brod auf dem Wetterschen Thurm, belegt werden sollen.

Das Berg-Amt hat also auf diese Verordnung genau zu halten und wird besonders denen Revier-Geschwornen, Ober- und Fahrsteigern auf das ernstlichste eingebunden, keinen Uebertreter zu verheelen, sondern dem Berg-Amt zur Bestrafung anzuzeigen. Widrigenfalls, wenn sie schweigen, und doch Wissenschaft gehabt, von jedem Fall selbst 10 Rthlr. Strafe erlegen, sonsten aber wie ein jeder anderer die Halbscheidt der Strafe, als Denuncianten-Antheil, genießen sollen.

Signatum Berlin den 2. October 1788.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Heynitz.

Von

dem gerichtlichen Verfahren.

§. 1.

Verordnung v. 21. Febr. 1816, in der Gesetzsammlung. Bei jedem Bergamte ist ein Berg-Gericht, dessen Bezirk mit den geographischen Gränzen des erstern zusammentrifft.

§. 11. der Vorrede. Das Gericht besteht aus einem Richter und einem vereideten Protokollführer.

Zur Ausführung ist ein Bote beigegeben.

Der Bergrichter muß die Qualifikation haben, die von jedem Unterrichter gefordert wird; außerdem wird verlangt, daß er eine Zeitlang bei einem Bergamte arbeitete.

§. 12. Die Besetzung der Stellen geschieht durch das Justizministerium, nach genommener Rücksprache mit dem Ministerio des Innern (früherhin Finanzministerio).

Beide Ministerien vollziehen die Patente.

Der Sekretair des Berg-Gerichts und der Bote werden aus den Subalternen des technischen Theils genommen, wenn nicht der große Umfang der Arbeiten eine Ausnahme nöthig macht.

§. 2.

Unabhängig vom Bergamte erläßt der Bergrichter alle im Laufe des Prozesses vorkommenden Verfügungen, und die Erkenntnisse ergehen unter der Ausfertigung des Berg-Gerichts.

Alle sonstigen Justizsachen, also hauptsächlich das Hypotheken-Wesen, gehen durchs Bergamt und dessen gewöhnliche Vollziehung. §. 14.

Der Bergrichter hat aber in diesen Gegenständen eine entscheidende Stimme, so daß der Widerspruch der übrigen Mitglieder seine Meinung nicht aufheben kann.

(Entscheidung des Justizministers vom 23. August, des Oberlandes-Gerichts zu Cleve vom 14. Novbr. 1817.)

§. 3.

Außer den beim Berg-Gericht vorkommenden Sachen, bearbeitet der Bergrichter beim Bergamte:

1. alle Berg- und Gruben-Polizei-Sachen;
2. wacht über die gründliche Führung der Prozesse, worin das Bergamt Partei ist;
3. wohnt den Sitzungen bei, um dort, wo es auf rechtliche Kenntnisse ankommt, sein Gutachten abzugeben.

Das Gesetz verweiset auf die §§. 43., 44., 46. der Verordnung vom 26. December 1808, Matthy Band 7. Heft 4., und §. 10. und 96. der Instruktion, welche den Wirkungskreis der Regierungen in dieser Hinsicht bestimmen und beigedruckt sind.

Der Bergrichter hat bei Sachen dieser Art nur eine berathende Stimme.

(Entscheidung des hochl. Justiz-Ministerii vom 1. Novbr. 1817.)

Competenz.

§. 4.

Für das Berg-Gericht gehören:

§. 2. der Vorrede. I. in Hinsicht streitiger Gegenstände

a. reine Bergwerks-Prozesse.

Dies sind solche, welche den Betrieb des Berg- werks- und Hüttenwesens;

die streitigen Bergverleihungen, deren Umfang und Gränzen, so wie die Dauer des Betriebs;

die Ausführung der durch die Bergämter oder Verwaltungs-Behörden vorgeschriebenen Arbeiten;

die ökonomischen, den Bergbau und Hüttenbetrieb unmittelbar angehenden Verhältnisse der Gewerkschaften;

die Amts- und Dienst-Verhältnisse der Beamten, so weit es dabei auf rechtlichen Ausspruch ankommt, betreffen;

§. 15. b. das Verfahren über Bergwerks- und Hütten-Schulden.

Mit Bezug auf die in der Verordnung angeführte Stelle des Allgemeinen Landrechts (Theil II. Tit. 16. §. 335. seq.) sind die Arrestschläge auf Bergwerks-Eigenthum, die Klagen wegen Bergwerks-Schulden und das Concurs-Verfahren dahin zu rechnen.

Bergwerks-Schulden sind:

1. die Löhne der Berg- und Hütten-Arbeiter,
2. die Poch- und Hüttenkosten;
3. die landesherrlichen Abgaben von Berg- und Hütten-Werken;

4. Wasser-Einfallgeld, Neuntes und andere Steuern;
5. Verlags-Schulden (zur Bestreitung der Zubuße) und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, Lieferungen zum Behuf des Bergbaues, und die zu diesem Zweck gemachten Vorschüsse;
6. die hypothekarischen Forderungen. §. 343. l. c. des Landrechts.
(Rescript des Justiz-Ministerii vom 14. Juni 1820.)

Auf diese Gegenstände beschränkt sich die Competenz der gedachten Behörden.

Eine eigentliche Real-Jurisdiction haben sie nicht; es ist indeß auch nicht bestimmt, bei welcher Behörde diese sey.

Man wird daher das Gericht, welchem das Grundstück, worunter gebaut wird, unterworfen ist, für competent halten müssen.

Subhastationen von Berg- und Hütten-Werken, und Ediktal-Citationen über dieselben gebühren den Berg-Gerichten.

Eben diese sind auch in allen Sachen, welche die Entschädigung der Grundeigenthümer für Nachtheile, die sie durch den Betrieb erlitten haben, betreffen, competent.

(Rescript vom 14. Juni 1820.)

II. in Hinsicht der **freiwilligen Gerichtsbarkeit.**

alle Verhandlungen, welche Veränderungen im Eigenthume der Kuxen, oder Kux-Antheile, der Hütten- und Poch-Werke, Wasserläufe und andere Gebäude, durch Kauf, Theilung, Schenkung, Uebertragung, Retardat und Caduzirung; §. 3. der Vorrede.

ferner diejenigen, welche Bergverleihungen, Verkäufe über Erze, Metalle, Gruben und Hüttenmateria-

lien, oder Arbeitsgedinge betreffen, soweit dabei gerichtliche Aufnahme oder Bestätigung nothwendig ist.

Auf diese Art von Verträgen ist das Berg-Gericht beschränkt, so daß es keine andere, welche Bergwerks- und Hütten-Eigenthum angehen, aufnehmen darf.

Bei der Aufnahme dieser Verhandlungen verfährt das Berg-Gericht selbstständig, so daß es keiner Deputation von Seiten des Bergamts bedarf.

(Verfüg. des Hochl. Justiz-Ministeriums vom 1. Novbr. 1817)

§. 5. Beim Absterben eines Bergbeamten oder Bergmanns sind die Berg-Gerichte die Versiegelung und Inventur des Nachlasses zu veranlassen befugt, können auch alles anordnen, was ins Bergwesen einschlägt. Das fernere Verfahren gebührt den ordentlichen Gerichten.

III. in Hinsicht der peinlichen Gerichtsbarkeit

haben die Berg-Gerichte:

1. die Aufnahme des Befundes in Hinsicht aller auf den Berg- und Hüttenwerken verunglückten Arbeiter;

§. 6. 2. den ersten Angriff, so wie die summarische Cognition bei allen, auch gemeinen, Verbrechen der Beamten und Bergleute;

3. die Untersuchungen gegen Bergbeamte und Berg- und Hüttenleute in Gegenständen, welche den Dienst betreffen, in soweit die darauf gesetzte Strafe das für fiscalische Sachen bestimmte Maaß nicht überschreitet.

(Gerichts-Ordnung Tit. 35. §. 34. Nummer 5. Rescript vom 5. Mai 1820.)

§. 5.

Bei dem Verfahren in Bergwerks-Sachen werden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zum Grunde gelegt, und die Berg-Gerichte erkennen in erster Instanz. §. 8. 9.

Arreste.

§. 6.

Auf Bergwerks-Eigenthum und die davon nicht geschlossene Ausbeute kann nur wegen Berg-Hypotheken und andere aus dem Bau oder Betrieb herrührenden Schulden Arrest gelegt werden. §. 335. 338. l. c. des Landrechts.

Wird derselbe erkannt, so muß der Arrestleger für Zahlung der Zubuße, und der Quatember- und Receßgelder sorgen.

Verfällt das Eigenthum durch unterlassene Erfüllung dieser Obliegenheit, so verliert er sein Recht, muß auch den Eigenthümer entschädigen.

§. 7.

Wird auf das ganze Vermögen eines Schuldners Arrest gelegt, so erstreckt sich dies nicht auf dessen Bergwerks-Eigenthum, oder auf die nicht geschlossene Ausbeute. §. 336.

Ersucht indeß in diesem Fall der ordentliche Richter um die Verkümmerung, so muß vorbehaltlich der Rechte der Grubengläubiger der Requisition nachgegeben werden.

Subhastationen.

§. 8.

§. 410. des Anhanges zur Gerichtsordnung.

Bei der Subhastation der Berg- und Hüttenwerke findet folgendes Verfahren statt:

a. wird statt der Taxe eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge und Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in sofern sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk im Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt;

b. die Subhastationsfrist ist ohne Unterschied sechs Wochen;

die Bekanntmachung geschieht zweimal in den Intelligenz-Blättern der Provinz, und ein Proclama wird beim subhastirenden Bergamte ausgehangen;

c. haben die Mitgewerken einen Bevollmächtigten beim Bergamte bestellt, so muß diesem der Verkauf und der anstehende Termin bekannt gemacht werden;

in Ansehung der Mitgewerken, die keinen Bevollmächtigten stellten, fällt dies weg;

d. die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins erfolgt in drei Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten, oder muthmaßlichen Aufenthalts-Orte der Mitgewerken zu wählen hat.

Nach §. 332. l. c. des Landrechts soll, wenn sich kein Käufer meldet, das zu veräußernde Bergwerks-

Eigenthum dem Gläubiger für zwei Drittel der Taxe zugeschlagen werden.

Dies fällt indeß weg, da keine Taxe weiter aufgenommen wird, und auch nur bei wenigen Fällen mit einiger Sicherheit entworfen werden kann.

Concurse.

§. 9.

Gehören zu dem Vermögen eines Gemeinschuldners Berg- oder Hüttenwerke, so muß darüber ein besonderes Concurs-Verfahren durchs Berg-Gericht eingeleitet werden.

Proz.-Ordnung Tit. 50. §. 672. u. folgende.

Es erfolgt auf Requisition des Gerichts, bei welchem der Haupt-Concurs schwebt.

a. Liegt das Bergwerks-Eigenthum in der Provinz, worin das Gericht des Haupt-Concurses sich befindet, so bedarf es keiner besondern Vorladung der Bergwerks-Gläubiger.

Diese wird in die allgemeine Vorladung aufgenommen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die unbekannten Bergwerksgläubiger sich beim Berg-Gericht melden müssen.

Die bekannten Berg-Gläubiger ladet indeß letzteres unmittelbar vor.

Das Haupt-Gericht sendet über die geschehene Bekanntmachung der Vorladung ein Attest ans Berg-Gericht ein.

b. Liegt das Eigenthum außer der Provinz, so erläßt das Berg-Gericht die Edictal-Ladung besonders.

§. 10.

Das ganze Verfahren — die Liquidation der Forderungen — die Abfassung des Erkenntnisses — Versilberung der Masse — deren Verwaltung und Vertheilung gebührt dem Berg-Gerichte.

Ist dasselbe mit dem Haupt-Gerichte an einem Orte, so werden die Geschäfte des Curators und Contradictors dem im Haupt-Concurse bestellten Subjecte übertragen;

ist dies nicht, so werden besondere Personen bestellt, die indeß mit den beim Haupt-Concurse angestellten Verwaltern in beständiger Verbindung bleiben müssen.

§. 11.

§. 343. Tit. 16. Th. II. des Landrechts.

Die Reihenfolge der Gläubiger ist folgende:

Erste Classe. Zweijährige Lohnsrückstände der Arbeiter, vom Tage des ausgebrochenen Conkurses an, zurückgerechnet.

Zweite Classe. Zweijährige Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art.

Dritte Classe. Zehnten und andere landesherrliche Gebühren auf gleiche Art.

Vierte Classe. Neunten und andere Steuern eben so.

Fünfte Classe. Die erweislichen Verlags-Schulden und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne aus dem letzten Jahre.

Sechste Classe. Die eingetragenen Hypotheken nach der Reihenfolge.

Siebente Classe. Lieferungen von Materialien, Arbeitslöhne, Vorschüsse, welche erweis-

lich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerks-Eigenthums verwandt sind.

Die Zeit des gegebenen Vorschusses oder Vertrags bestimmt den Vorzug.

Achte Classe. Mehr als zweijährige Rückstände der landesherrlichen Gefälle.

Der Entschädigungen der Grundeigenthümer ist hier gar nicht erwähnt, und erhalten diese also keinen vorzüglichen Platz.

(Was die Grafschaft Mark anlangt vid. das Prov. Recht.)

§. 12.

Bleibt nach der Vertheilung der Bergwerks-Masse etwas übrig: so wird dies an den Richter des Haupt-Concurses abgegeben und wächst dort der Masse zu. Landrecht l. c. §. 344.

(Provincial-Ordnung l. c. §. 679.)

Diejenigen, welche beim Bergwerks-Concurse ausfallen, können sich an die gemeine Masse halten, jedoch von ihren etwaigen Vorrechten keinen Gebrauch machen.

Sind sie bei beiden berechtigt, so werden die Grundsätze von einem auf mehrere Grundstücke eingetragenen Gläubiger zur Anwendung gebracht.

Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden.

§. 13.

Die Aufsicht über die Berggerichte steht den Ober-Landes-Gerichten zu, und wird wie die über andere Untergerichte ausgeübt.

Die Ober-Bergämter haben die Verpflichtung und Befugniß, die Berg-Gerichte in Hinsicht der ihnen zugewiesenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Bearbeitung des Hypothekenwesens ganz besonders zu controlliren, jedoch dürfen sie sich keine materielle Beurtheilung der Legalität eines Actes erlauben, sondern müssen ihre Erinnerungen dem Ober-Landes-Gericht mittheilen.

§. 14.

Wird ein Bergamt in Prozeß-Sachen Parthei, so gehört die Verhandlung vors benachbarte Berg-Gericht.

Sporteltaxe.

§. 15.

Für die Berggerichte gilt die Untergerichts-Sportul-Taxe, und zwar soll nach einer Uebereinkunft der hohen Ministerien des Innern und der Justiz:

1. nur diejenige, welche für solche in Städten unter 10,000 Seelen gegeben ist, angewandt;
2. dort, wo die Taxe ein Minimum oder Maximum bestimmt, nur ersteres angesetzt werden;
3. alle Siegelgelder und die Insinuations-Gebühren (im gesetzlichen Sinne) sollen wegfallen, und nur Abtragsgebühren dem Bothen am Orte mit 1 gGr., außer dem Sitze des Bergamts mit 4 gGr. für die Meile (Hin- und Hergang zusammen) durchgehen.

4. die Verfügungen und Vorladungen, soviel möglich, nur per Copiam Decreti erfolgen.

Anhang.

Die Gerichte dürfen keinen Bergbeamten oder Bergmann vorladen, ohne den Bergämtern Nachricht davon geben. Das nemliche müssen sie bei verhängter Exekution thun.

(§. 4. der Verordnung vom 21. Februar 1816.)

Folgende Berg- Hütten- und Salz-Officianten sind der Jurisdiction der Untergerichte unterworfen:

die Kanzellisten — Kanzlei-, Kassen- und Calculatur-Assistenten — die Markscheider-Gehülfen — Gradirmeister — Siedemeister — Böttcherei- und Magazin-Aufseher und Salz-Ausgeber.

(Verordnung des hohen Justiz-Ministerii vom 21. März 1816.)

Auszug aus den Verordnungen, die Anordnung der Regierungen betreffend.

I. Verordnung vom 26. Decbr. 1808.

§. 43.

Siehe auch §. 239. des Anhanges zur Ger.-Ordnung.

In fiskalischen Civil-Prozessen steht der Regierung frei:

1. nach Analogie der Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 3. §. 21. außer dem Stellvertreter des Fiscus noch einen andern Deputirten zur Beiwohnung der Instruktion zu senden, und durch diesen den Deputirten controlliren zu lassen;
2. ein schriftliches Gutachten über polizeiliche und finanzielle Gegenstände zu den Acten zu geben.

§. 44.

Wenn in Prozessen zwischen Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staats-Verwaltung, Staatswirthschaft, Polizei und Gewerbkunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind: so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten ein-

zuholen, und sich darnach, als einem konsultativen Voto gehörend zu achten.

§. 46.

Die Dienstdisciplin über sämmtliche Beamten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher befugt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegien sich darin mischen dürfen.

Auch behalten sie die Befugniß, die ihnen untergeordneten Beamten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren.

In Ansehung ihrer Entlassung behält es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. 10. §. 98 — 101. sein Bewenden.

II. Regierungs-Instruction vom 26. December 1808.

§. 10.

Die Justitiarien werden in der Art vertheilt, daß wenigstens einer in jeder Deputation sich befindet, um, wenn es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können.

§. 45.

Alle in Hinsicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen lassen;

sie reichen jedoch mit dem 1. Juli und 1. Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben ein.

§. 96.

Die besondere Pflicht der Justiziarien ist es, dafür zu sorgen, daß die fiscalischen Prozesse mit aller Gründlichkeit geführt werden.

Sie haben daher die von Fiskalen gefertigte Information nicht allein genau und sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Fiskale bei dem Betrieb der Prozesse gehörig zu beobachten, zu kontrolliren, und dem Befinden nach ihre Manual-Acten zu revidiren; auch bei Sachen von Wichtigkeit die Vorschrift des §. 43. der Verordnung zum Beschluß darüber beim Collegio in Anregung zu bringen. Die Departements-Räthe sind verpflichtet, ihnen in Ansehung des Factums die benöthigten Nachrichten und die Quellen, aus denen sich selbige ergeben, zu suppeditiren; damit denselben indeß keine überflüssige Arbeit verursacht werde, so müssen die Justiziarien die Umstände, worauf es ankömmt und worüber sie Auskunft gebrauchen, speziell aufsetzen.

Die Justiziarien sorgen ferner dafür, daß die nach §. 45. der hohen Behörden einzusendenden Prozeßtabellen richtig, vollständig, übersichtlich, jedoch möglichst gedrangt angefertigt, und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

Erklärung der Kupfer.

Als Gegenstand der bildlichen Darstellung ist ein Theil des Steinkohlen-Gebirges genommen, theils weil dies der hiesigen Gegend am nächsten lag, theils einem Layen die leichteste Uebersicht gewährte.

Tafel I.

Figur 1. stellt 3 Steinkohlenflötze dar, welche mit Damm-Erde A. überdeckt sind, in der sich Schweife (b) derselben finden.

Die Flötze sind mit a. b. c. bezeichnet. Sie bilden mit dem sie begleitenden Nebengestein bei D. eine Mulde, bei C. einen Sattel, und weiterhin bei E. wieder eine Mulde.

Das Fallen beträgt bei e. — 30 Grad, bei f. — 50 Grad, bei g. — 60 Grad, und bei h. — 87 Grad, gleich den Winkeln, welche die Falllinien des Flötzes ei., kf., lg. und mh mit der Horizontallinie n. o. machen.

Die Flötze a. und c. bestehen aus reiner Kohle, das Flötz b. hingegen ist durch zwei Bergmittel in drei Theile getrennt.

Die Mächtigkeit in der Richtung r. s. von oben nach unten schließt deshalb beim Flötz b. die Bergmittel mit ein; bei den andern besteht sie aus reiner Kohle.

Bei C. ist der Sattelbogen nicht vollendet, weil nicht Gebirge genug vorhanden war, und das Flötz macht einen sogenannten Luftsattel.

Figur 2. ist ein horizontaler Gebirgs-Durchschnitt oder Grundriß.

Das Steinkohlenflötz a. hat gegen die magnetische Mittagslinie N. S. die Richtung c. d.

Sein Streichen ist daher Stunde 5. 4., oder 82 Grad 30 Minuten, welches durch den Winkel N. a. d. gemessen wird.

Bei d. wird dasselbe in seinem Streichen durch die Verrückung b. unterbrochen, und es findet sich der dazu gehörige Theil bei e. östlich der Verrückung wieder.

Diese Verrückung wirkt regelmäßig auf die übrigen Theile des Gebirges.

Figur 3. zeigt eine Verrückung des Gebirges im Profil.

Das Flötz a. wird nemlich in seinem Fallen bei b. unterbrochen; der dazu gehörige Theil findet sich bei c. wieder, und setzt sein Einfallen von c. nach d. fort.

In gleichem Verhältniß rückt das Flötz e. von f. nach g. u. s. w.

Tafel II. und III.

stellen die Tage-Situation und den Bau einer Grube vor.

Tafel II.

die Gegenstände über Tage bezeichnend, hat bei A. B. C. Häuser mit Thürchen und Brunnen; bei D. eine Feldmark — bei E. einen Wald, östlich ein Thal, worin die Bäche x. und b. fließen.

Außerdem findet sich ein Weg, und ein Abschnitt eines Stromes (G.) darauf.

Drei Steinköhlen-Flötze e. f. g. bilden eine ziemlich regelmäßige Mulde, deren Form durch punktirte Linien nach dem ungefähren Ausgehenden bezeichnet wird.

Die röthlichen Linien bezeichnen Verrückungen, welche die Lage der Flötze ändern. (u. t.)

Bei h. i. k. l. sind die Flötze erschürft.

Die Flötze werden mit einem Stollen gebaut, dessen Mundloch bei q. ersichtlich ist;

die Kohlen kommen dadurch in die Niederlage H.

Die Wasser ziehen bei a., bis wohin eine Rösche geführt ist, in den Strom.

Tafel III.

stellt den Grundriß von einem Gruben-Gebäude auf dem Flötze g. der vorigen Tafel vor.

Das Muldenfeld auf diesem Flötze ist nemlich:

1. durch den Stollen a. b. bei b. aufgeschlossen, so daß die vorkommenden Wasser dadurch abgeführt, und zugleich die gewonnenen Kohlen durch ihn zu Tage gefördert werden können;

2. das Feld mit der Grundstrecke b. c. d. b. ausgerichtet.

Aus dieser Grund- oder Stollen-Strecke ist

3. das Feld, nachdem man sich durch die Uebersichbrechen e. und die darauf abgeteuften Lichtlöcher v. Wetter verschafft hat, durch die Oerter g. weiter aus und vorgerichtet.

Die durch die Durchörterung des Kohlenfeldes gebildeten Pfeiler i. werden aus den Oertern g. ꝛc. abgebauet, und stellt die Fläche A. ein bereits in der Art ausgehauenes Stück Feld k. l. m. vor.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

1. Erläuterung der technischen Ausdrücke und Verfassung 4.
2. Bildliche Darstellung der Bergwerke . . . . 21.

Allgemeines Preußisches Bergrecht.

1. Vom Berg-Regal . . . . 27.
2. Freierklärung des Bergbaues . . . . . . 29.
3. Unmittelbare Erwerbung . . . . 30.
4. Mittelbare Erwerbung . . . . 42.
5. Eintheilung der Bergwerke und gesellschaftlichen Verhältnisse 43.
6. Verhältniß des Gewerken zum Staat . . . 46.
7. Verhältnisse des Gewerken zum Grundeigenthümer . 48.
8. Verhältniß des Gewerken zu den Bergleuten . . 52.
9. Verhältniß der Bergwerksberechtigten unter einander . 53.

Vom Berggegenbuche . . . . . . 67.

(Sollte eigentlich nach dem gerichtlichen Verfahren folgen, ist aebr durch ein Versehen des Setzers hier schon eingeschaltet worden.)

Provinzialgesetzgebung . . . . . 74.

Die Tradde betreffend . . . . . 90.

Von dem gerichtlichen Verfahren . . 102.

Erklärung der Kupfer . . . . . 117.

Verbesserungen.

Seite 17 Zeile 6 von unten lies Hohlmaaß statt Kohlenmaaß.
= 19 = 11 von oben muß vor dem Worte „enthält" noch betrifft zugesetzt werden.
= 29 = 3 von unten lies Vorkauf statt Verkauf.
= 35 = 13 von oben lies vorzubehalten statt anzubehalten.
= 36 = 2 = = = Vortrag statt Vertrag.
= 37 = 1 = = fällt das Wort dies weg.
= 38 = 1 = = muß nach den Worten „drei Stunden" eingeschaltet werden: entlegenen Bezirken.
= 41 = 10 = = lies Saalbändern statt Sohlbändern.
= 43 = 8 = = = Ministerialrescript vom 24. März 1818.
= 47 = 1 von unten lies Vorkauf statt Verkauf.
= 48 = 13 von oben = eine statt keine.
= 52 = 10 und 11 von oben lies Dikasterien und Hamburg.
= 54 = 3 von unten muß vor „bedarf" nicht wegfallen und nach „Gefälles" wieder eingeschaltet werden.
= 56 = 12 = = muß hinzugesetzt werden: (siehe §. 66.)
= 62 = 8 = = lies Tiefsten statt Tiefstes.
= 67 = 6 = = = controllirte für contrahirte.
= 73 = 14 von oben = der erstandenen statt derer standenen.
= 74 = 1 = = = galt statt gilt.
= 76 = 13 = = = zuzumuthen statt zu muthen.
= 79 = 18 = = = und statt bis.
= 80 = 12 = = füge nach „Meßgeldes" berechnet hinzu.
= 81 = 11 = = lies Quatember statt Receßgeld.
= — = 11 von unten lies Hüttenstelle, Pochstelle statt Hüttenstolle, Pochstolle.
= — = 7 = = lies §. 47. statt §. 77.
= 82 = 7 von oben lies ein Jahr statt im Jahr
= — = 14 = = = Ambrosius statt Ambrosing.
= 84 = 6 von unten = Surrogat statt Serrogat.
= 91 = 12 von oben = bekannten statt benaunten.
= 99 = 4 von unten = und der Unterschichtmeister darf.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Tafel 1.

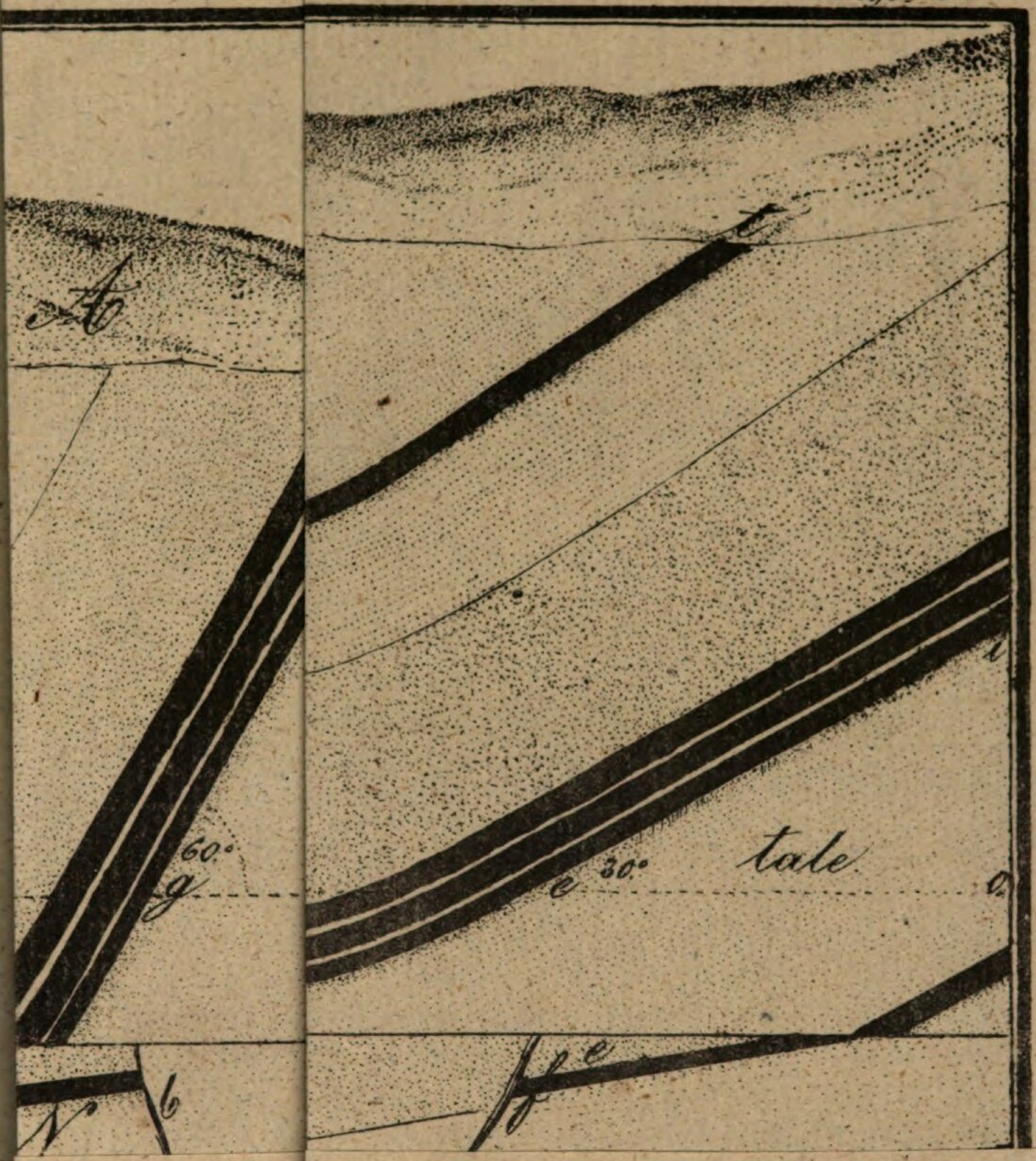

Tafel II.

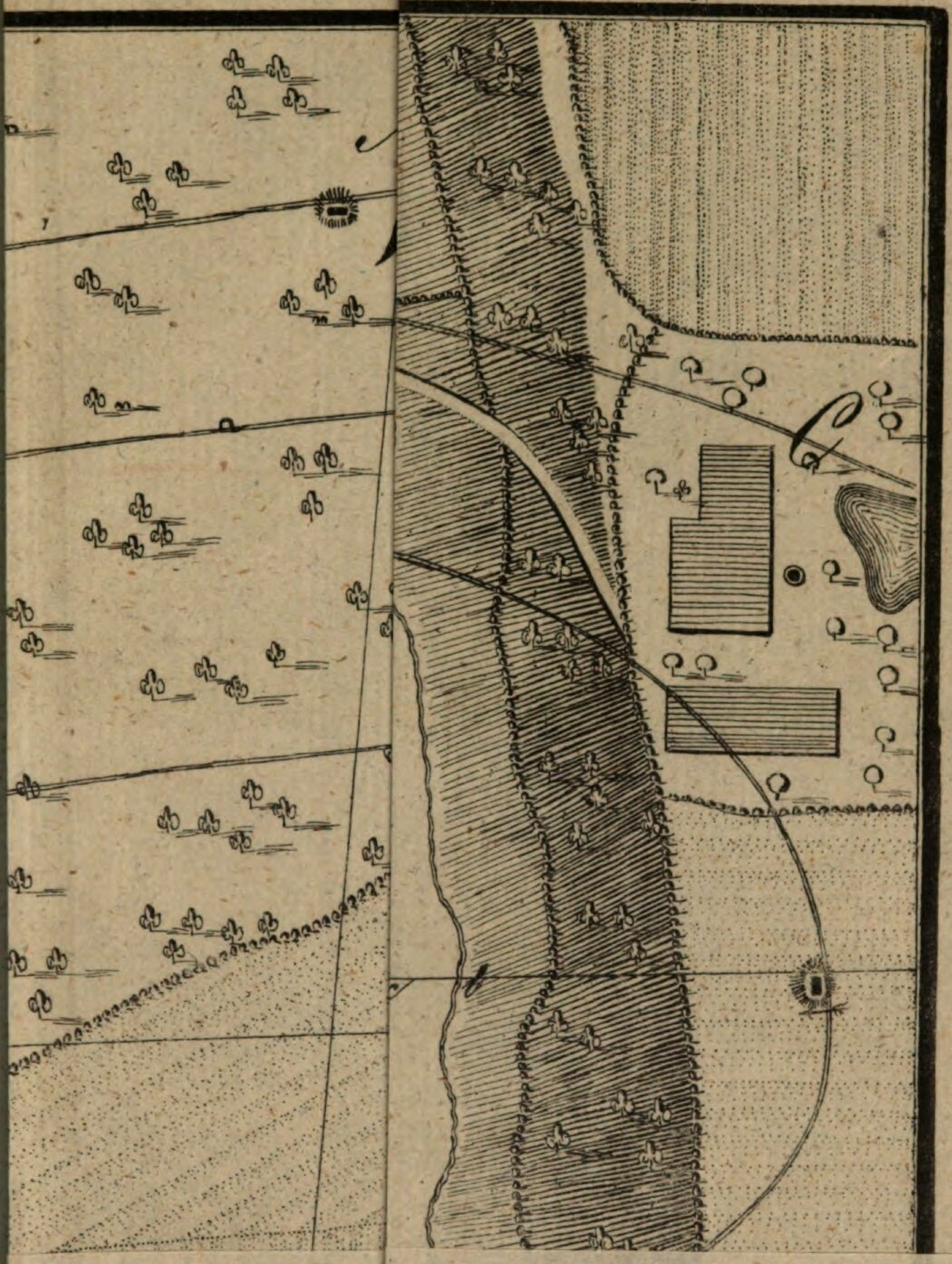

Tafel III.

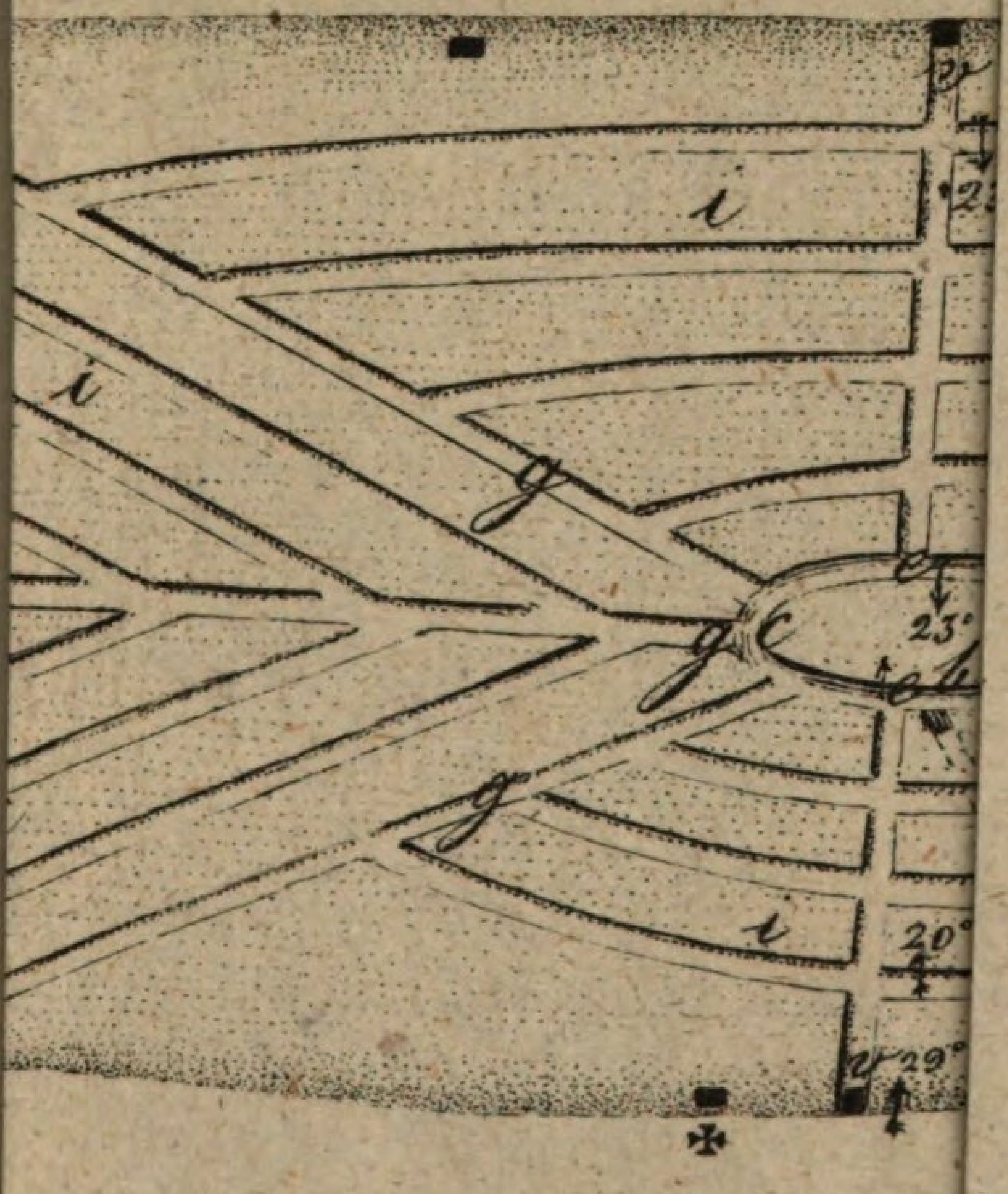

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulz, Ferdinand,

Handbuch des Preußischen Bergrechts

Essen 1820
BHS VIII B 52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710038-6